



FACHHOCHSCHULE LUDWIGSBURG
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN

Wahlpflichtfach 7 – Aktuelle polizeirechtliche Probleme

Risiken und Chancen des Denkmalschutzes

DIPLOMARBEIT

zur

Erlangung des Hochschulgrades

Diplom - Verwaltungswirtin (FH)

im

Studienjahr 2007 / 2008

vorgelegt von

Kathrin Schimmel

Erstgutachter: Prof. Rolf Buchfink

Zweitgutachter: POR Thomas Lüdecke

Vorwort

Im Vorfeld meiner Diplomarbeit möchte ich mich bei allen bedanken, die mir während der letzten drei Monate mit Rat und Tat zur Seite standen.

Einen besonderen Dank möchte ich dem Bürgermeister der Gemeinde Pfedelbach, Torsten Kunkel, aussprechen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	II
Literaturverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Anlagenverzeichnis	XI
Abbildungsverzeichnis	XIII
1. Einleitung	1
2. Geschichtliche Entwicklung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland	2
2.1 Entwicklung ab dem 19. Jahrhundert	2
2.2 Die ersten Denkmalschutzgesetze	15
2.3 Die Charta von Venedig 1964	17
2.4 Private und staatliche Organisationen	18
2.4.1 Deutsche Stiftung Denkmalschutz	18
2.4.2 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz	20
2.4.3 Denkmalstiftung Baden-Württemberg	20
3. Denkmalschutz in Baden-Württemberg	21
3.1 Entstehung des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale	21
3.2 Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden	26
3.2.1 Oberste Denkmalschutzbehörde	27
3.2.2 Höhere Denkmalschutzbehörde	27
3.2.3 Untere Denkmalschutzbehörde	28
3.3 Der Denkmalrat und ehrenamtliche Beauftragte	28
3.3.1 Der Denkmalrat	29
3.3.2 Ehrenamtliche Beauftragte	29
4. Wichtige Begriffe im Denkmalrecht	31
4.1 Drei Hauptklassen von Denkmalen	31
4.1.1 Denkmale im engeren Sinne	31
4.1.2 Kulturdenkmale	31
4.1.3 Naturdenkmale	35
4.2 Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung	36
4.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege	36
4.4 Umgebungsschutz	37

5. Verfahren zur Eintragung in das Denkmalsbuch/die Denkmalliste	38
5.1 Denkmalsbuch und Denkmalliste	38
5.2 Eintragungsverfahren	39
5.3 Wirkungen der Unterschutzstellung	41
5.4 Arten der Eintragung	42
5.4.1 Nachrichtliches System	42
5.4.2 Konstitutives System	43
6. Denkmalschutz und Denkmalpflege am Beispiel des Kulturdenkmals „Langer Bau“ in der Gemeinde Pfedelbach	43
6.1. Vorstellung der Gemeinde	43
6.2. Geschichte des „Langen Baus“	44
6.2.1 Unterschiedliche Nutzungen	45
6.2.2 Weinbaumuseum	46
6.3. Einbau von Wohnungen	46
7. Risiken und Chancen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	49
7.1 Gemeinden und Öffentlichkeit	49
7.2 Wirtschaft und Tourismus	52
7.3 Rechte und Pflichten der Eigentümer	57
7.4 Finanzierungszuschüsse	61
7.4.1 Förderungsmöglichkeiten	61
7.4.2 Steuervergünstigungen	63
8. Fazit	66
Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrOVw gD	XIV

Literaturverzeichnis

Bajohr, Stefan

Die finanzielle Förderung der Denkmalpflege in Deutschland, BauR 2003, 1147 ff.

Bethausen, Peter

Georg Dehio (1850-1932) Eine biographische Skizze, in: Georg Dehio (1850-1932) 100 Jahre Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, 2000, 9 ff

Büchner, Inge und Fritsch, Falk

in: Deutsches Steuerrecht (DStR) 2004, 2069 ff.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.)

Brusis, Ilse in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert- Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 1999, 10 f.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.)

Buttlar von, Adrian in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert- Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 1999, 18 f.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.)

Fischer, Manfred F. in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert- Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 1999, 20 ff.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.)

Meyer, Hans Joachim in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert- Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 1999, 7ff.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.)

Meyer, Angelika in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert- Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 1999, 35 f.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.)

Mosel, Manfred in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert- Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 1999, 55 ff.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.)

Kursbuch Denkmalschutz, 3. Auflage 2000

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.)

Zur Lage des Denkmalschutzes Memorandum, 1983

Dörge, Hans

Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, 1971

Drenseck, Walter

Einkommensteuergesetz, 26. Auflage 2007

Erhalten historischer Bauwerke e.V. (Hrsg.)

Goer, Michael in: Denkmalpflege der Zukunft, 2005

Erhalten historischer Bauwerke e.V. (Hrsg.)

Kleinmanns, Joachim in: Wirtschaftsgut Denkmal?, 2007

Erhalten historischer Bauwerke e.V. (Hrsg.)

Stober, Karin in: Wirtschafts-gut Denkmal?, 2007

Fischer, Manfred F.

Zeitschriften deutscher Denkmalpflege 1899-1933 Register, 1991

Gebeßler, August/Eberl, Wolfgang (Hrsg.)

Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland, 1980

Gehrig Verlagsgesellschaft mbH in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Stuttgart

Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2000

Gemeinde Pfedelbach (Hrsg.)

Pfedelbach 1037-1987, 1987

Grimm, Dieter

Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, VVDStRI 42, 46 ff.

Hönes, Ernst-Rainer

Die Unterschützstellung von Kulturdenkmälern, 1987

Hubel, Achim

Denkmalpflege- Geschichte Themen Aufgaben- Eine Einführung, 2006

Huse, Norbert

Denkmalpflege- Deutsche Texte aus drei Jahrhunderte, 3. Auflage 2006

Kähler, Gert

Gebaute Geschichte- Ein Geschichtsbuch über Bauen und Denkmalschutz, 2006

Kiesow, Gottfried

Denkmalpflege in Deutschland, 4. Auflage 2000

Körner, Raimund

Denkmalschutz und Eigentumsschutz, 1992

Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Hohenlohekreis (Hrsg.)

Der Hohenlohekreis, Band 2, 2006

Martin, Dieter J./Krautzberger, Michael (Hrsg.)

Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Auflage, 2006

Maier, Wolfgang/Gloser, Kurt

Denkmalschutz in Baden-Württemberg Darstellung, 2. Auflage, 2000

Moench, Christoph

Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts (Teil 1) - Voraussetzungen der Denkmaleigenschaft, NVwZ 2000, 146 ff.

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Denkmalpflege (Hrsg.):

Denkmalpflege 1975 Tagung der Landesdenkmalpfleger, Goslar 15.-20. Juni 1975, 1976

Roellecke, Gerd

Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, DÖV 1983, 653 ff.

Seehausen, Karl-Reinhard

Denkmalschutz und Verwaltungspraxis, 2000

Speitkamp, Winfried

Die Verwaltung der Geschichte, 1996

Spennemann, Jörg

Verfahrensbeschleunigung im Denkmalrecht, 2005

Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen

Staatliche Denkmalpflege in Württemberg 1858 - 1958, 1960

Steiner, Udo

Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, DÖV 1983, 882 ff.

Steiner, Udo

Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, VVDStRI 42, 7 ff.

Strobl, Heinz/Majocco, Ulrich/Sieche, Heinz

Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 2. Auflage 2001

Weis, Markus

Zur Entstehungsgeschichte des Dehio-Handbuchs, in: Georg Dehio (1850-1932) 100 Jahre Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, 2000, S. 49 ff.

Werner, Ferdinand

Studien zur preußischen Denkmalpflege am Beispiel konservatorischer Arbeiten Ferdinand von Quasts, 1990

Wüstenrot Stiftung

Denkmalpflege im vereinigten Deutschland, 1997

Wussow von, A.

Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart, 1885

Wussow von, A.

Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart
–Anlagenband–, 1885

Zadow, Mario Alexander

Karl Friedrich Schinkel Leben und Werk, 3. Auflage 2003

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRS	Baurechtssammlung
ca.	circa
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg
GBI.	Gesetzesblatt für Baden-Württemberg
gem.	gemäß
GemO	Gemeindeordnung für Baden- Württemberg
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
LBO	Landesbauordnung
lt.	laut
LV	Landesverfassung Baden Württemberg
LVG	Landesverwaltungsgesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte/n

Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Satz
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVDStRI	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
§	Paragraph
§§	Paragraphen

Anlagenverzeichnis

Nr. 1: E-Mail von Frau Carmen Asshoff, Mitarbeiterin des Hirmer Verlages, vom 07.01.2008. Dieser Verlag veröffentlicht die Zeitschrift „Die Denkmalpflege“, Wikipedia, Homepage vom 04.02.2008:
http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Die_Denkmalpflege&printable=yes
 Herausgeber ist allerdings die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Nr. 2.1: Preußische Gesetzessammlung 1914, 41 ff.

Nr. 2.2: Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914, 290 f.

Nr. 3: Deutsche Stiftung Denkmalschutz (Hrsg.), Broschüre: 20 Jahre Projektarbeit –Auszug-

Nr. 4: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Broschüre: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, Faltblattreihe F 1 –Auszug-

Nr. 5: Satzung der Denkmalstiftung Baden-Württemberg (Dezember 2001)

Nr. 6:

Denkmalstiftung Baden-Württemberg: Förderung und Förderobjekte:
<http://www.denkmalstiftung-baden-wuerttemberg.de/foerder.htm>, vom 04.02.2008

Nr. 7: 3. Landtag von Baden-Württemberg, Beilage 2670, 5098 ff.

Nr. 8: Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1858, 25 und 40

Nr. 9: Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Broschüre: Denkmalpflege in Baden-Württemberg, 3. Auflage 2007 –Auszug-

Nr. 10:

Regierungspräsidiums Stuttgart: Abteilung 11- Landesamt für Denkmalpflege:
<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1147356/index.html>, vom 04.02.2008

Nr. 11.1: E-Mail von: Frau Heizmann, RP Stuttgart, vom 23.01.1008

Nr. 11.2: E-Mail von: Frau Dr. Breuer, RP Stuttgart, vom 21.01.2008

Nr. 12.1:

Wikipedia vom 04.02.2008:
<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Denkmal&printable=yes>

Nr. 12.2:

Wikipedia vom 04.02.2008:
<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Denkmalliste&printable=yes>

Nr. 13.1:

Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 04.02.2008:
www.wm.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=121183.html

Nr. 13.2:

Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 04.02.2008:
www.wm.baden-wuerttemberg.de/denkmalfoerderung-durch-steuererleichterungen/121240.html

Nr. 13.3:

Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 09.02.2008:
www.wm.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php/121234

Nr. 14.1: Liste der Kulturdenkmale Baden-Württemberg, Verzeichnis der unbeweglichen Bau- und Kunstdenkmale und der zu prüfenden Objekte, Gemeinde Pfedelbach –Auszug-

Nr. 14.2: E-Mail von Herrn Jakob, 02.10.2007

Nr. 15: Fax von Frau Dr. Breuer (LAD) vom 14.März 2005

Nr. 16: Lageplan vom 21.04.1934

Nr. 17: Genehmigungsurkunde für Bausachen vom 11. April 1938
–Auszug-

Nr. 18: Lageplan vom: 08.03.1999

Nr. 19: Baugenehmigung vom 21.April 1999 –Auszug-

Nr. 20: Lageplan der Baugenehmigung vom 15.12.2005

Nr. 21: Baugenehmigung vom 15.12.2005

Nr. 22: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg:
<http://www.statistik-bw.de/BildungKultur/Landesdaten/kulturausgaben.asp>

Die Anlagen sind dem blauen beigefügten Schnellhefter zu entnehmen!

Abbildungsverzeichnis:

Nr. 1: Das große Fass

Nr. 2: Türschild des Weinbau-Museums

Nr. 3: Rückseite „Langer Bau“ vor Beginn der Sanierungsarbeiten

Nr. 4: Rückseite „Langer Bau“ während den Sanierungsarbeiten

Die Abbildungen sind ebenfalls dem blauen beigefügten Schnellhefter zu entnehmen!

1. Einleitung

Viele Menschen in unserer Gesellschaft kennen Denkmäler. Die wenigsten wissen aber, was man unter einem Denkmal versteht, dass es verschiedene Arten gibt und welche Aufgaben der Denkmalschutz und die Denkmalpflege haben.

Bei der Beurteilung, was ein Denkmal ist, handelt es sich weder um Geschmackssache noch hängt es von ästhetischen Kriterien ab. Ein Denkmal ist eine durch Gesetz vorgegebene Rechtsfrage.¹

Die Begriffe „Denkmalschutz“ und „Denkmalpflege“ werden in der Öffentlichkeit teilweise als Synonym verwendet. Der Großteil der Bevölkerung unterscheidet nicht zwischen den Begriffen. Stattdessen wird einer der beiden Begriffe für alle Aufgaben, die zu Denkmalschutz und Denkmalpflege gehören, verwendet.²

Die Archäologie und die UNESCO Weltkulturerben sind nicht Bestandteil dieser Diplomarbeit.

Das Ziel dieser Diplomarbeit ist, dem Leser die Entwicklung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorzustellen. Ihm sollen zudem die wesentlichen Begriffe erläutert werden.

Des weiteren hat sich die Autorin mit den Risiken und Chancen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beschäftigt.

¹ Martin in: Martin/Krautzberger, 84 Rn. 22

² Mosel in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert-Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 55

2. Geschichtliche Entwicklung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland

2.1 Entwicklung ab dem 19. Jahrhundert

Die Literatur nennt keinen offiziellen Zeitpunkt, welchen man als Beginn der Denkmalpflege bezeichnen könnte. So ist z.B. zu lesen, dass es die Erhaltung und Pflege bedeutender Bauwerke im Grunde schon immer gegeben hat.¹ Das Jahr 1770 wird als Geburtsstunde der deutschen Denkmalpflege bezeichnet.² Vor etwa 200 Jahren hat der Staat sich dem gesetzlichen Denkmalschutz angenommen. Wenig später hat er Kommissionen und Beamte zur Überwachung eingesetzt.³

Der eigentliche Schöpfer der Denkmalpflege in Deutschland ist Karl Friedrich Schinkel.⁴ Schinkel, der bedeutendste Architekt (Baumeister⁵) des 19. Jahrhunderts, wurde 1781 geboren und starb 1841.⁶

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte eine katastrophale Zerstörungswelle das ganze Land erfasst.⁷ Dies nahm Schinkel zum Anlass, darüber nachzudenken, wie er diesen Verlusten entgegenarbeiten könnte und wie sich ein wirksamer Denkmalschutz durchsetzen ließe.⁸

Schinkel war ab dem Jahre 1810 Beamter der Oberbaudeputation (oberste Prüfungs- und Beratungsbehörde für das Bauwesen) im Königreich Preußen.⁹ Diese Ernennung erfolgte am 15. Mai 1810.¹⁰ Zunächst war er Ober-Bau-Assessor und beispielsweise für die Bauten am Hofe zuständig.¹¹ In einem Schreiben an König Friedrich Wilhelm III., vom 17.8.1815¹², schilderte Schinkel die Situation im Königreich Württemberg und drängte

¹ Hubel, 13

² Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 9

³ Hammer in: Martin/Krautzberger, 14 Rn. 28; Hammer in: Martin/Krautzberger, 9 Rn. 16; Kiesow, 9

⁴ Zadow, 209 und 234; Kiesow, 16

⁵ Zadow, 5

⁶ Hubel, 35

⁷ Huse, 62; Hubel 36

⁸ Hubel, 36

⁹ Hubel, 36

¹⁰ Zadow, 42

¹¹ Hubel, 36

¹² Kiesow, 16

auf Verbesserung.¹

Schinkel versuchte mit dem Schreiben dem König klarzumachen, dass dieser gedanken- und gewissenlose Umgang zu einem Verschwinden des baulichen Erbes führen würde. Diese Verluste wollte Karl Friedrich Schinkel verhindern und schlug deshalb vor, organisierte Denkmalschutzbehörden einzurichten. Diese sollten dreistufig aufgebaut sein.² Schinkel legte der preußischen Regierung bereits 1815 ein fundamentales Memorandum (Denkschrift „Über die Erhaltung aller Denkmäler und Alterthümer unseres Landes“³) vor. In diesem ging es um die Notwendigkeit, Ziel und Struktur einer sachgerechten staatlichen Denkmalpflege.⁴

Im Behördenaufbau nach Schinkel war die sog. „Schutzdeputation“ die unterste Behörde. Die Mitglieder sollten ehrenamtlich arbeiten, für die Tätigkeit geeignet sein und verschiedenen Ständen der Gesellschaft angehören. Hierbei dachte er an Geistliche, Lehrer, Kirchenvorsteher, Magistratspersonen, Baumeister, Künstler usw.⁵

Die Schutzdeputationen sollten den Regierungen untergeordnet werden. Für die Angelegenheiten der Regierung sollten zwei Räte ein Ressort bilden. Schinkel war der Meinung, dass hierfür „der Geistliche- und der Bau-rath die qualifiziertesten“ seien. In den Anweisungen für die Schutzdeputationen und die Regierungen müsse ausdrücklich bestimmt werden „daß kein Schritt ohne genaue Anzeige und auf Rückfrage höheren Orts gethan werde“. Die Aufgabe der errichteten Schutzdeputationen bestand zuerst in der Anfertigung von Verzeichnissen darüber, was sich in ihrem Bezirk befindet. Diesen Verzeichnissen sollte ein Gutachten über den Zustand der Gegenstände und die Art ihrer Erhaltung beigelegt werden. In diesen Verzeichnissen wurden z.B. Bauwerke, Ruinen und Kirchen aufgeführt.⁶

Dieser Vorschlag wurde zwar nicht angenommen, aber trotzdem blieb er nicht ohne Erfolg. König Friedrich Wilhelm III. gab am 4.10.1815 von Paris

¹ Hubel, 36

² Hubel, 37

³ Werner, 16

⁴ Huse, 63

⁵ Hubel, 38; Huse, 71; Kiesow, 16

⁶ Huse, 71

aus einen Befehl. Dieser verpflichtete die Staatsbehörden dazu, mit der Oberbaudeputation in Verbindung zu treten, wenn diese wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern vornehmen wollten.¹

Karl Friedrich Schinkel wurde am 16. Dezember des Jahres 1830 zum Ober-Bau-Direktor ernannt. Somit war er der oberste Chef des Bauwesens in Preußen.²

Zur Einsetzung eines Konservators kam es erst nach dem Tode Schinkels, jedoch hatte er diese Funktion zuvor schon mit großem persönlichen Einsatz und Erfolg ausgeübt.³

Dem Architekten Karl Friedrich Schinkel war allerdings die Inventarisierung fast wichtiger als die Einrichtung einer Behörde. Bauten und Ruinen aller Gattungen, einschließlich ihrer Außen- und Innendekorationen, sollten Gegenstand der Inventarisierung sein. Die Zeitgrenze lag damals in der Mitte des 17. Jahrhunderts, also zu Beginn des Barockzeitalters.⁴

Von Beginn des 19. Jahrhunderts an bildeten sich u.a. Altertums-, Heimat- und Denkmalpflegevereine. Diese Vereine hatten großen Anteil an der Weckung des öffentlichen Interesses am Denkmalschutz. Der Untergang oder drohende Verfall z.B. von bedeutenden Kathedralen und Schlössern gab den Anstoß zu dieser breiten Bewegung.⁵

Deshalb liegt im Zeitalter der Romantik⁶ das Schwergewicht der denkmalpflegerischen Bemühungen bei der Rettung und Instandsetzung dieser Denkmälergruppen. Einerseits war man bemüht, künstlerische Ruinen zu schaffen, andererseits war die Fertigstellung unvollendeter oder teilweise zerstörter Bauten dringendstes Ziel denkmalpflegerischer Bemühungen.

In der Romantik wurden sehr viele bedeutende Bauwerke gerettet und geistige und rechtlich-organisatorische Grundlagen des Denkmalschutzes

¹ Zadow, 117; Kiesow, 17

² Hubel, 36; Zadow, 47

³ Kiesow, 17

⁴ Huse, 64

⁵ Kiesow, 21

⁶ Anmerkung der Autorin: 1794-1830

geschaffen.¹

Am 15. Oktober 1835 hat Bayern, als erstes deutsches Land, nach längeren Vorbereitungen die „Generalinspektion der plastischen Denkmäler des Mittelalters“ (auch Sachverständigen-Kommission genannt²) geschaffen³. Zum Generalinspektor wurde Sulpiz Boisserée ernannt.⁴ Dieses Amt wurde auf eine Initiative von König Ludwig I. von Bayern eingerichtet.

Diese Initiative scheiterte, denn Sulpiz Boisserée trat schon nach einem Jahr aus gesundheitlichen Gründen zurück. Sein Nachfolger, Friedrich von Gärtner, nahm das Amt nie wirklich wahr. Nach dem Tode Gärtners, am 21. Juli 1847, blieb dieser Posten unbesetzt.⁵

Diese Generalinspektion wurde im Jahre 1908 zum „Landesamt für Denkmalschutz“.⁶

König Friedrich Wilhelm III. erließ am 7. März 1835 eine Kabinettsorder. Durch diese übertrug er die Sorge für die Konservierung der Baudenkmäler und Ruinen dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.⁷ Die Kabinettsorder beendete die Zuständigkeit aller Ministerien für den Denkmalschutz und übertrug sie dem Kultusministerium. Die Oberbaudeputation war weiterhin für erhaltungswürdige historische Bauwerke verantwortlich.⁸ Die Aufgabenübertragung des Denkmalschutzes zum Kultusministerium wurde vom Grundsatz her als richtig und zukunftsweisend bezeichnet. Sie hat sich jedoch in Preußen lange nicht bewährt.⁹

Der erste Konservator¹⁰ in Preußen, Ferdinand von Quast, wurde am 1. Juli 1843 von König Friedrich Wilhelm IV. ernannt.¹¹ Von Quast war der

¹ Kiesow, 21 f.

² Möller in: Fischer, 7

³ Speitkamp, 233; Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 9

⁴ Hammer in: Martin/Krautzberger, 16 Rn. 31; Möller in: Fischer, 7; Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 9

⁵ Hubel, 66

⁶ Kähler, 143

⁷ Wussow, von: Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart S. 23 i.V.m.

Wussow, von: Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart –Anlagenband-Anlage 1 Nr. 9

⁸ Werner, 21

⁹ Werner, 44

¹⁰ Konservator ist die Berufsbezeichnung eines Beamten in Denkmalpflege und Museum, vgl. Martin in: Martin/Krautzberger, 725

¹¹ Werner, 1

erste Konservator in einem deutschen Land, der sein Amt tatsächlich ernst nahm.¹

Von Quast musste eine Inventarisierung durchführen. Darüber hinaus sollte er fachliche Gutachten bei Anträgen auf Restaurierungen, Veränderungen oder Abbrüchen von Baudenkmalern erstellen. Er bekam das Recht, bei Baumaßnahmen einen Baustopp zu veranlassen, wenn diese das betreffende Denkmal gefährden.² Der Konservator wurde dem Kultusministerium untergeordnet.³ Diese Berufung war zugleich der Höhepunkt und das vorläufige Ende eines Ausbaus des Denkmalschutzes, der 1809, noch vor den Freiheitskriegen begann.⁴

Ferdinand von Quast starb am 11. März 1877. Das Amt des Konservators blieb zunächst unbesetzt. Rudolf Bergau verwaltete dieses Amt bis 1880 kommissarisch. Heinrich von Dehn-Rotfelser wurde im Jahre 1880 zur Wahrnehmung der Geschäfte des Konservators in das Kultusministerium berufen.⁵

Mit der Ernennung der Konservatoren im Großherzogtum Baden 1853 und 1858 in Württemberg beschäftigt sich 3.1.

Mit der Einsetzung von Konservatoren in vier Ländern war ein wichtiger Schritt getan. Lediglich Preußen wurde durch die Einrichtung einer hauptamtlichen Stelle und der Ausstattung mit entsprechenden Befugnissen, der Bedeutung dieser neuen Stelle gerecht.⁶

Die Stellung eines Konservators wurde durch einen gemeinsamen Rund-erlass, des Kultusministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. Mai 1904, in Preußen abschließend und grundsätzlich geregelt.

Darüber hinaus wurde auch die Stellung der Provinzialkonservatoren sowie deren Zuständigkeit gegenüber den Regierungspräsidenten geregelt.⁷

¹ Hubel, 67

² Hubel, 67; Huse, 69

³ Werner, 26

⁴ Werner, 1

⁵ Werner, 44

⁶ Kiesow, 21

⁷ Möller in: Fischer, 8

Ein weiteres wichtiges Jahr in der Geschichte der Denkmalpflege ist das Jahr 1870. In diesem erschien der erste gedruckte Band eines Denkmäler-Inventars.¹

Bis zum Jahre 1870 war das Fehlen von wirkungsvollen Gesetzen nicht deutlich geworden. Es fehlten beispielsweise Vorschriften in Bezug auf das Privateigentum. Mit einer Stärkung des Denkmalschutzes begann man nach schweren Verlusten am Ende des 19. Jahrhunderts.² Die Reichsgründung 1871 führte zu einer Baukonjunktur.³

Zu Beginn der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts wurde die Lage des Denkmalschutzes als sehr unzureichend empfunden. Die Presse und der Landtag forderten jahrelang die Verbesserung dieser Situation. Erst im Jahre 1887 gelang es, Bewegung in die Organisation des Denkmalschutzes zu bringen.⁴

Der preußische Kultusminister, Graf von Zedtwitz⁵, schlug dem König in seinem Immediatbericht vom 4.11.1891 vor, die Aufgaben des Denkmalschutzes den Provinzialverwaltungen zu übertragen. Diesen sollten Provinzialkonservatoren, als sachverständige Beiräte⁶, zugeordnet werden.⁷ Diese Entwicklung ermöglichten die Provinzialverwaltungen, denn sie erklärten sich bereit, Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu übernehmen.⁸

Am 19.11.1891 genehmigte König Wilhelm II. mit Allerhöchster Kabinettsorder die Neuorganisation des Denkmalschutzes.⁹

Die Provinzialkommissionen sollten für die Erforschung und Erhaltung der Denkmäler zuständig sein. Sie wurden als Organe der Provinzialverbände den staatlichen, für den Denkmalschutz zuständigen, Verwaltungsbehörden gegenübergestellt. Die Konservatoren arbeiteten zunächst ehrenamt-

¹ Hubel, 69

² Kiesow, 24

³ Kiesow, 22

⁴ Werner, 45

⁵ Möller in: Fischer, 7

⁶ Speitkamp, 267; Werner, 45 f.

⁷ Kiesow, 24; Möller in: Fischer, 7

⁸ Werner, 45

⁹ Kiesow, 24; Möller in: Fischer, 7

lich und wurden vom Provinzialausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Provinzialkonservator hatte die Oberleitung und war dafür verantwortlich, dass in der ganzen Monarchie denkmalpflegerische Maßnahmen nach einheitlichen methodischen Grundsätzen durchgeführt werden.¹

Zwei wichtige Grundlagen der Denkmalpflege sind die Gesetzgebung und die Organisation. Diese sind auf eine breite Unterstützung der Öffentlichkeit angewiesen. Durch die Herausgabe der Zeitschrift „Die Denkmalpflege“ (erstmalig 1899²) und die Einrichtung des „Deutschen Denkmaltages“ sind seit 1899 erhebliche Erfolge zu verzeichnen.³

Zur Beschlussfassung über die Bildung eines „Deutschen Denkmaltages“ kam es bei der Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine am 27. und 28. September 1899 in Straßburg. Der „Deutsche Denkmaltag“ fand zum ersten Mal am 24. und 25. September 1900 in Dresden statt.⁴ Den Schwerpunkt dieser Tagung bildeten Diskussionen bezüglich einer besseren Gesetzgebung im Bereich des Denkmalschutzes.⁵

Bereits bei der Hauptversammlung am 27. und 28. September 1899 hat man das Mittel der Resolution angewendet. Die Auswirkungen der Resolutionen zur besseren Finanzausstattung und zum Erlass von Gesetzen zeigten sich im preußischen Abgeordnetenhaus am 23.3.1900. Viele Abgeordnete setzten sich für eine Stärkung der Denkmalpflege und für eine Erhöhung der Mittel ein. Sie verwiesen dabei auf andere europäische Länder, in denen wesentlich höhere Mittel für die Denkmalpflege zur Verfügung standen.⁶

¹ Werner, 45 f.

² Möller in: Fischer, 8

³ Kiesow, 27

⁴ Kiesow, 27; Möller in: Fischer, 8

⁵ Kiesow, 28

⁶ Kiesow, 27 f.

Georg Dehio (1850-1932) war der populärste deutschsprachige Kunsthistoriker.¹ Er entschied sich im Jahre 1899 ein Denkmälerhandbuch herauszugeben. Dehio war Universitätslehrer an der Universität in Straßburg. In dieser Position widmete er sich den großen Themen der Kunstgeschichte. In den Jahren um 1900 begann sein Engagement für die Bewegung in der Denkmalpflege.²

In Ergänzung der Denkmalinventarisierung als Bestandteil der Aufgabe der „Denkmälerstatistik“ sah Dehio die Zweckbestimmung des Handbuchs.³ Das Handbuch besteht aus fünf Bänden, die im Zeitraum von 1905 bis 1912 erschienen.⁴ Das Gebiet des Handbuchs umfasste das Deutsche Reich in den Grenzen von 1871. Die Bände des Handbuchs teilten das Gebiet in fünf Regionen: Mittel-, Nordost-, Nordwest- sowie Süd- und Südwestdeutschland.⁵

Beim ersten „Tag für Denkmalpflege“ am 24. und 25. September in Dresden (s.o.) kam es zur Beschlussfassung über die Herausgabe des „Handbuchs der deutschen Kunstdenkmäler“.⁶

Beim 2. „Tag für Denkmalpflege“ wurde erneut der Entwurf eines hessischen Denkmalschutzgesetzes vorgelegt. Ein erster Entwurf lag bereits ein Jahr zuvor in Dresden vor. Der Entwurf dehnte den Denkmalschutz erstmalig auf das Privateigentum aus.⁷ Der Gesetzesentwurf wurde am 16. Juli 1902 verabschiedet.⁸

Eine weitere nennenswerte Organisation ist der „Deutsche Bund Heimatschutz“. Dieser wurde auf dem „Tag für Denkmalpflege“ am 30. März 1904⁹ in Dresden gegründet. Der Bund widmete sich nicht nur den Anliegen von Denkmalpflege und Naturschutz sondern kümmerte sich bei-

¹ Betthausen in: Georg Dehio (1850-1932) 100 Jahre Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, 9

² Weis in: Georg Dehio (1850-1932) 100 Jahre Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, 51

³ Weis in: Georg Dehio (1850-1932) 100 Jahre Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, 56

⁴ Hubel, 145; Betthausen in: Georg Dehio (1850-1932) 100 Jahre Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, 9; Weis in: Georg Dehio (1850-1932) 100 Jahre Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, 52; Speitkamp, 161

⁵ Speitkamp, 161

⁶ Hubel, 145; Kiesow, 27

⁷ Kiesow, 28

⁸ Kiesow, 30

⁹ Möller in: Fischer, 8

spielsweise auch um die Baukultur bei Neubauten. Der „Deutsche Bund Heimatschutz“ war als Dachverband einer Laienbewegung¹ organisiert. Diese Laienbewegung setzte sich tatkräftig für denkmalpflegerische Belange ein. Der „Deutsche Bund Heimatschutz“ war auf den Sachverstand der Denkmalpfleger angewiesen. Nach einigem Zögern wurde beschlossen, dass der „Bund Heimatschutz“ und die Denkmalpfleger teilweise mit ihren beiden Jahrestagungen fusionierten. Der erste „Gemeinsame Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz“ fand 1911 statt. Diese Organisationen einigten sich darauf, alle zwei Jahre einen solchen Tag zu veranstalten.² Dieses Vorhaben konnte bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges umgesetzt werden.³

Im Jahre 1918 brach das Kaiserreich zusammen. Dieses Ereignis kann nicht als Katastrophe oder Umbruch für die Denkmalpflege bezeichnet werden. Denn die Denkmalpflege hatte ihre Bemühungen bereits auf die bürger- und bäuerliche Kultur ausgedehnt und eine breitere Basis in der Bevölkerung durch die Verbindung mit dem Heimatschutz gefunden.⁴ Für die Entwicklung der Denkmalpflege war die Heimatschutzbewegung sehr wichtig. Diese agierte erfolgreich und war politisch sehr schlagkräftig. In vielen deutschen Städten wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts Heimatschutzgesetze erlassen. Durch diese Entwicklung bekam die Denkmalpflege im Staatsleben eine Bedeutung, die sie so noch nie hatte. Diese Bedeutung konnte über den Ersten Weltkrieg, die Revolution von 1918 und in der Weimarer Republik bestehen bleiben. Da aber Deutschland nach Ende des Krieges in eine außergewöhnliche Notlage geriet, mussten die Denkmalpflegebemühungen eingeschränkt werden.⁵

¹ Möller in: Fischer, 9

² Hubel, 100

³ Möller in: Fischer, 9

⁴ Kiesow, 32

⁵ Hammer in: Martin/Krautzberger, 11 Rn. 21

Die Aufnahme des Denkmalschutzes als Staatsziel in Art. 150 der Weimarer Reichsverfassung erfolgte auf einer Sondertagung des „Tages für Denkmalpflege“ im Jahre 1919.¹

Die Entwicklung des Denkmalrechts, die am Ende des Kaiserreichs begonnen hatte, setzte sich in der Weimarer Republik fast unverändert fort. Die einzige Ausnahme stellt die genannte Verankerung des Denkmalrechts in der Weimarer Reichsverfassung dar.²

Durch die politischen Umbrüche sollte der Denkmalpflege u.a. eine tragende Funktion bei der Gestaltung der Gegenwart zugewiesen werden. Die Denkmalpflege sollte so eine wesentliche gesellschaftliche Bedeutung erhalten.³

Die Zeitschriften „Die Denkmalpflege“ und „Heimatschutz“ (1905 vom „Deutschen Bund Heimatschutz“ zum ersten Mal veröffentlicht), vereinigten sich 1923 zur Zeitschrift „Denkmalpflege und Heimatschutz“. Diese Zeitschrift wurde nur bis zum Ende des Jahres 1929 veröffentlicht.⁴ Der politische Umbruch von 1930 führte dazu, dass die Zeitschrift oft ihren Namen wechselte. Ab 1934 erschien sie unter dem Titel „Deutsche Kunst und Denkmalpflege“.⁵ Unter diesem Titel wurde sie bis zum Ende des Jahres 1993 veröffentlicht. Seit 1994 erscheint sie wieder unter ihrem ersten Namen „Die Denkmalpflege“.⁶

Die Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahre 1933 war zunächst positiv für die Denkmalpflege in Deutschland. Gründe hierfür sind die großzügige Bereitstellung finanzieller Mittel und Arbeitskräfte. Allerdings stellte man schnell fest, dass die geförderten Aktionen der Selbstdarstellung der Nationalsozialisten dienten und die Denkmalpfleger zu Mithelfern der Propaganda wurden.⁷

¹ Hammer in: Martin/Krautzberger, 12 Rn. 21

² Hammer in: Martin/Krautzberger, 18 Rn. 36

³ Hammer in: Martin/Krautzberger, 12 Rn. 22

⁴ Möller in: Fischer, 9

⁵ Möller in: Fischer, 11 f.

⁶ Anlage Nr. 1

⁷ Hubel, 107

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges stand die Denkmalpflege vor großen Problemen, denn wertvolle Baudenkmäler und historische Altstädte waren beschädigt oder zerstört. Zunächst mussten beschädigte Bauten gesichert und Trümmer beseitigt werden. Im Anschluss daran erfolgten Diskussionen über die Art des Wiederaufbaus. Die Denkmalpfleger stellten sich jedoch kaum die Frage wie dieser optimal erfolgen könnte.¹

Man beschäftigte sich hauptsächlich mit der Erhaltung bedeutender Einzeldenkmäler und kümmerte sich kaum um Altstadtensembles und Bürgerhäuser.²

Viele vom Krieg verschont gebliebene Bauten wurden in der Zeit des Wirtschaftswunders zerstört. Zu dieser Zerstörung kam es durch Maßnahmen, die nicht der Denkmalpflege entsprachen.³

Zu der damaligen Zeit galt das Motto „autogerechte City“. Das Ziel war, so viel Verkehr wie möglich in die Städte hineinzuleiten. Man war der Meinung, nur auf diese Weise die Zentren erhalten zu können. Dafür wurden bedenkenlos Straßen verbreitert und Parkplätze geschaffen. Bürgerhäuser die im Weg standen wurden, unabhängig von ihrem Alter und ihrer Denkmalqualität, abgerissen.⁴

Durch das Wirtschaftswunder kam die Bundesrepublik Deutschland in kürzester Zeit zu Wohlstand. Das Wirtschaftswachstum war der bestimmende Maßstab. Ihm wurde daher alles andere untergeordnet.

Der wachsende Wohlstand führte zur eigentlichen Krise der Denkmalpflege. Der Wohlstand wurde zum alles beherrschenden Inhalt für das Leben des Einzelnen und des Staates.⁵

Durch Zusammenlegungen von Bauernhöfen entstanden in der DDR landwirtschaftliche Produktionsgesellschaften. Diese waren im Besitz des Staates.⁶

Die genaue Anzahl der Denkmäler, die in der Nachkriegszeit verloren gingen, lässt sich kaum errechnen. Nach Meinung von Fachleuten dürfte die

¹ Hubel, 116

² Hubel, 117

³ Hubel, 125 f.

⁴ Hubel, 126

⁵ Kiesow, 39

⁶ Hubel, 126 f.

Zahl fast so hoch sein, wie die Anzahl der Zerstörungen während des Zweiten Weltkriegs.¹

Man darf nicht übersehen, dass es neben diesen Rückschlägen für die Denkmalpflege auch beachtliche Leistungen gab. Diese waren in den Jahren zwischen 1945 und 1970 dort möglich, wo die Bewahrung des Bestehenden durch eine konservative Grundeinstellung begünstigt wurde. Des weiteren bestand diese Möglichkeit in Gebieten, in denen der allgemeine Geldmangel eine konservierende Wirkung hatte. In dieser Zeit stellte man fest, dass es ein großes Versäumnis war, den Privatbesitz nicht durch Gesetz zu schützen. Als Ersatz hierfür wurden Bestimmungen in den Landesbauordnungen aufgenommen. Diese konnten aber der Denkmalpflege keine Mitbestimmung verschaffen. Auch konnten sie die Entschädigungspflicht bei Eingriffen ins Privateigentum nicht regeln.²

Bis zum Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts gab es an der Entwicklung der Nachkriegszeit keine Kritik. Die Öffentlichkeit hatte keine Probleme mit den negativen Auswirkungen auf die Umwelt, den Städtebau und den Denkmalschutz.

Ab 1970 änderte sich dies von Jahr zu Jahr und eine Protestbewegung bildete sich³. In der Öffentlichkeit setzte ein Bewusstseinswandel ein und die Bevölkerung wurde gegenüber der Zerstörung der Städte sensibler.⁴

In den Jahren nach 1973 wurde immer wieder der Wunsch nach einer erneuten Einführung eines „Deutschen Tages für Denkmalpflege“ laut. Dieser Wunsch orientierte sich an den „Tagen für Denkmalpflege“ die von 1900-1933 stattfanden und viel Positives bewirken konnten.⁵

Die Politik reagierte zu Beginn der siebziger Jahre auf das Drängen von problembewussten Bürgerorganisationen. Der Europarat rief ein **Europäisches Denkmalschutzjahr 1975** aus. Diese Veranstaltung sollte durch eine Kommission in den europäischen Staaten vorbereitet werden. In

¹ Hubel, 128

² Kiesow, 42 f.

³ Kiesow, 44

⁴ Kiesow in: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, 225

⁵ Kiesow, 243

Deutschland wurde hierzu das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (s. 2.4.2) gegründet. Dieses Jahr trug zu einer Reihe von Aktivitäten bei, die den Denkmalschutz positiv beeinflussten. Erwartungen, die man vor dem Beginn der Kampagne hatte, wurden weit übertroffen.¹ Der Bewusstseinswandel der Bevölkerung hat sich durch das Denkmalschutzjahr weiter verstärkt.² Dies war sicherlich auch der intensiven Berichterstattung der Presse, des Hörfunks und des Fernsehens³ sowie der Darstellung in der Fachliteratur⁴ zu verdanken. Rückblickend auf diese Veranstaltung kann man sagen, dass das Europäische Denkmalschutzjahr ein großer Erfolg war.⁵ Somit stieg die allgemeine Akzeptanz der Denkmalpflege.⁶

Nun musste der Staat handeln. Er gewährte seinen Einrichtungen mehr Geld für den Denkmalschutz und stellte Personal ein. Des Weiteren wurden 1978⁷ Steuererleichterungen geschaffen.⁸

Eine breite Basis in der Bevölkerung kann die Denkmalpflege nur erhalten, wenn ihr Schutz nicht nur den historischen Gebäuden, sondern auch deren Bewohnern gilt.⁹ Dies kann z.B. durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit (s. 7.1) erreicht werden.

Nach dem Mauerfall war das Ziel, den Menschen die mit Denkmälern leben, durch Sanierungen Halt und Zuversicht zu geben. Deshalb ist Denkmalpflege, auch in Krisenzeiten, eine Daueraufgabe.¹⁰

¹ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Zur Lage des Denkmalschutzes Memorandum, 34

² Kiesow in: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, 225

³ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Zur Lage des Denkmalschutzes Memorandum, 34

⁴ Kiesow in: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, 225

⁵ Kiesow, 46

⁶ Schirmer in: Martin/Krautzberger, 25 Rn. 48

⁷ Brusi in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert- Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 10

⁸ Kähler, 146

⁹ Kiesow, 49

¹⁰ Haspel in: Martin/Krautzberger, 29 Rn. 58

2.2 Die ersten Denkmalschutzgesetze

Der unter 2.1. genannte Befehl, Kabinettsorder¹, von König Friedrich Wilhelm III. ist der Beginn einer Reihe von Vorschriften zum Denkmalschutz in Preußen.² Diese Kabinettsorder war die erste spezialgesetzliche Regelung des Denkmalschutzes in Preußen.³

Das Denkmalschutzgesetz von Hessen, das am 16. Juli 1902 verabschiedet wurde, ist als erstes umfassendes Denkmalschutzgesetz im heutigen Sinne anzusehen⁴. Diesem folgte das Gesetz des Großherzogtums Oldenburg vom 18. Mai 1911. Diese positive Entwicklung wurde durch den Ersten Weltkrieg unterbrochen.⁵

Im Jahre 1915 erließ die Hansestadt Lübeck ein Denkmalschutzgesetz. Ein vorläufiges Denkmalschutzgesetz, das nur sehr begrenzte Teilaspekte berücksichtigte, gab es ab 1914 in Württemberg. In Sachsen-Altenburg wurde 1909 das „Gesetz, betreffend den Schutz von Kunstwerten“ verabschiedet.⁶

In Preußen gab es das „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ vom 15. Juli 1907.⁷

Projekte zum Denkmalschutz blieben erfolglos, trotzdem kam es in verstärktem Maße zum Erlass von Teilregelungen. Die erste Gruppe für die solche Regelungen getroffen wurden, waren die Baudenkmale. Sie wurden durch Ausgrabungs- und Fundschutzgesetze in verschiedenen Ländern geschützt. In die Polizeistrafgesetzbücher von Süddeutschland konnten Ermächtigungen an die Regierung aufgenommen werden, deshalb waren sie dort leichter zu verwirklichen. Bayern machte 1908 den Anfang dieser Vorschriftenreihe.⁸ Im Jahre 1914 folgten das Ausgrabungsgesetz von Preußen⁹ und eine „Verordnung, Ausgrabungen und Funde betref-

¹ Werner, 11

² Kiesow, 17

³ Werner, 11

⁴ Hammer in: Martin/Krautzberger, 17 Rn. 34; Wörner in: Gebeßler/Eberl, 10

⁵ Kiesow, 30

⁶ Hammer in: Martin/Krautzberger, 17 Rn. 34

⁷ Kiesow, 30 f.; Speitkamp, 297

⁸ Hammer in: Martin/Krautzberger, 17 Rn. 34

⁹ Preußische Gesetzessammlung 1914, 41 ff. (s. Anlage Nr. 2.1)

fend“, von Baden¹. Des weiteren wurde ein „Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmälern im Eigentum bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden sowie öffentlicher Stiftungen“² vom Königreich Württemberg erlassen. Eine Ausgrabungsgesetz, das sich am preußischen Vorbild orientierte, erließ 1917 Sachsen-Weimar-Eisenach.³ Während des Nationalsozialismus erließen nur zwei Länder Heimatschutzgesetze. Diese dienten v.a. dem Denkmalschutzrecht. In anderen Ländern wurden die bestehenden Denkmalschutzbestimmungen in den Landesbauordnungen verbessert.⁴

Nach 1945 erhielten Baden und Schleswig-Holstein Denkmalschutzgesetze.

Erst 1970 kam es zu einer Neubesinnung auf die Werte des Denkmalerbes und somit zum Erlass von Denkmalschutzgesetzen in den deutschen Bundesländern. Im Zeitraum von 1971 bis 1980 wurden entweder neue Gesetze erlassen oder vorhandene Gesetze novelliert. Auch der Bund nahm Denkmalberücksichtigungsgebote in verschiedene Gesetze auf und verbesserte die Steuervergünstigungen im Einkommensteuerrecht.⁵

Die DDR wollte sich als Kulturstaat präsentieren und erließ ab 1952 zahlreiche, gut konzipierte Vorschriften zum Denkmalschutz. Zuletzt war dies das Denkmalpflegegesetz von 1975. Eine Ergänzung und Erweiterung folgte durch das Kulturgutschutzgesetz aus dem Jahre 1980.

Nach der Wiedervereinigung erhielten die neuen Bundesländer in ihren Verfassungen Artikel zum Denkmalschutz. In Mecklenburg-Vorpommern gab es einen Kultur- und Kunstförderungsauftrag. Zwischen 1991 und 1993 wurden Gesetze erlassen. Diese orientierten sich an den Gesetzen in Westdeutschland und versuchten diese zum Teil weiterzuentwickeln.⁶

¹ Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914, 290 f. (s. Anlage Nr. 2.2); Anlage Nr. 7, 5098 (5099)

² Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1914, 45 f.; Anlage Nr. 7, 5098

³ Hammer in: Martin/Krautzberger, 17 Rn. 34

⁴ Hammer in: Martin/Krautzberger, 18 Rn. 37

⁵ Hammer in: Martin/Krautzberger, 19 Rn. 38

⁶ Hammer in: Martin/Krautzberger, 19 Rn. 39

2.3 Die Charta von Venedig 1964

Unter einer Charta versteht man ein Grundsatzpapier zur Denkmalpflege.¹ Die „Charta von Venedig“ wurde als Ergebnis des „II. Internationalen Kongress der Architekten und Techniker der Denkmalpflege“ veröffentlicht.² Den Denkmalpflegern wurde im Laufe der Zeit bewusst, welches Ausmaß die Verluste an alter Bausubstanz zu erreichen begannen. So kam es zu besorgten Äußerungen der Denkmalämter über den Zustand der städtischen und ländlichen Strukturen sowie zu Protesten gegen die schlimmsten Aktionen. Aufgrund der vagen Vorschriften in den Baugesetzen konnten die Denkmalämter nichts dagegen unternehmen. Aus diesem Grund kam es zur Zusammenkunft der Architekten und Techniker. Die Fachleute trafen sich, um gemeinsam über grundsätzliche Aufgaben der Denkmalpflege und allgemeingültige Grundlagen nachzudenken.³

Die Charta von Venedig besteht aus 16 Artikeln.⁴ Diesen Artikeln geht eine Präambel voraus. Diese bringt beispielsweise zum Ausdruck, dass die Denkmäler in der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit vermitteln.

Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass die Charta lediglich die Abschlussresolution eines privaten Kongresses ist. Die Charta ist weder Bestandteil von einem als Völkerrecht geltenden internationalen Vertrag noch ist sie ein Gesetz. Sie enthält die einzige weltweit anerkannte Formulierung von Grundsätzen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Die Charta wird heute als Grundlage für die Formulierung der denkmalpflegerischen Anforderungen z.B. in Genehmigungen verwendet. Zudem wurde sie in der Rechtsprechung bestätigt.⁵

¹ Martin in: Martin/Krautzberger, 721

² Hubel, 129 f.

³ Hubel, 129

⁴ Martin in: Martin/Krautzberger, 187 ff.; Strobl/Majocco/Sieche, S. 350 ff.

⁵ Martin in: Martin/Krautzberger, 187 Rn.11

2.4 Private und staatliche Organisationen

In diesem Unterabschnitt werden Stiftungen und Einrichtungen vorgestellt, die auf der einen Seite die Denkmaleigentümer beraten, unterstützen, ihnen Förderungen gewähren. Auf der anderen Seite stehen sie mit den Denkmalschutzbehörden im Kontakt stehen gemeinsam mit diesen z.B. über Maßnahmen an Denkmälern zu beraten.

Neben den aufgeführten Organisationen gibt es weitere Einrichtungen, diese werden aber nicht vorgestellt.

2.4.1 Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Diese Stiftung wurde im Jahre 1985 unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten gegründet.¹ Es handelt sich hier um eine private Initiative.² Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) hat ihren Sitz in Bonn.³

Im Jahr 2005 feierte die DSD ihr 20-jähriges Bestehen. Zu diesem Jubiläum wurde im Oktober 2005 eine Broschüre mit dem Titel „20 Jahre Projektarbeit“⁴ veröffentlicht. Die DSD sah ursprünglich ihre Aufgabe u.a. darin, einzelne bedrohte Baudenkmale zu übernehmen, zu retten und instand zu setzen. Durch die Öffnung der Grenze zwischen der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik Deutschland bekam die Stiftung eine viel größere Aufgabe. In den östlichen Bundesländern standen ganze Kulturlandschaften vor dem Verfall. Als diese Situation den Menschen bewusst wurde, kam eine überwältigende Spendenwelle ins Rollen.

Die Rettung der historischen Bauten wäre ohne die Fernsehlotterie „GlücksSpirale“ nicht möglich. Diese lässt einen Teil ihrer Erträge dem Denkmalschutz zu Gute kommen.⁵

Einen großzügigen Akt der Solidarität vollbrachten die westlichen Bundesländer nach der Wiedervereinigung. Die alten Bundesländer verzichteten zehn Jahre lang auf die in ihren Ländern erspielten Lotterierlöse. Sie lie-

¹ Strobl/Majocco/Sieche, § 6 Rn. 19; Kiesow, 243

² Anlage Nr. 9, 73

³ Martin in: Martin/Krautzberger, 602 Rn. 153; Anlage Nr. 3, 62

⁴ Anlage Nr. 3, Titelblatt und S. 62

⁵ Anlage Nr. 3, 3

ßen ihre erzielten Erlöse den akut bedrohten Denkmälern in den neuen Bundesländern zukommen. Mittlerweile vertrauen 150.000 Förderer der Stiftung ihre Spenden an.

Viele große und kleine, bekannte und weniger bekannte Baudenkmäler verdanken ihren Erhalt der DSD. Jedoch sind die Mittel der Stiftung begrenzt und es kann nicht in allen dringenden Fällen die erhoffte Hilfe erbracht werden.¹

Zuwendungen der Stiftung werden in der Regel als Ergänzung der Förderung aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt. Dies gilt v. a. für die Bereiche, in denen die Förderung durch staatliche Hilfe nicht ausreicht.

Bei der Beantragung dieser ergänzenden Mittel muss folgendes beachtet werden:

1. Vor einer Antragstellung ist eine Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) erforderlich und
2. der Antrag auf Zuwendung muss auf einem entsprechenden Vordruck bis 31. Mai des Jahres vor Beginn der Maßnahmen eingereicht werden.²

Die Stiftung veranstaltet eine Vielzahl von öffentlichkeitswirksamen Aktionen. Hierzu gehört z.B. die Koordination des jährlichen stattfindenden „Tag des offenen Denkmals“.³

Diese Veranstaltung gibt es seit 1992 in der Bundesrepublik.⁴ Am zweitem Sonntag im September⁵ sind 7.000 Bauwerke geöffnet. Mehr als vier Millionen Menschen besuchen diese Bauwerke.⁶ Hierbei handelt es sich überwiegend um Baudenkmäler, die sonst nicht oder nur sehr schwer zugänglich sind.⁷ Somit ist der „Tag des offenen Denkmals“ mittlerweile eine

¹ Anlage Nr. 3, 3

² Anlage Nr. 9, 73

³ Anlage Nr. 3, 4

⁴ Schirmer in: Martin/Krautzberger, 25, Rn. 48

⁵ Kiesow, 243

⁶ Anlage Nr. 3, 4

⁷ Kiesow, 243

der größten Kulturveranstaltungen in Deutschland.¹ Veranstalter sind die Bundesländer.²

Durch die drastische Kürzung von öffentlichen Mitteln, Personaleinsparungen in den Denkmalämtern, Folgen der demografischen Entwicklung und des Strukturwandels sieht sich die Stiftung vor großen Herausforderungen.³

2.4.2 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) wurde 1973 gegründet⁴. Wesentlichen Festlegungen, z.B. bezüglich der Zusammensetzung des DNK sind der Geschäftsordnung (GO)⁵ zu entnehmen. Seinen Sitz hat das DNK in Bonn (§ 4 GO). Die Geschäftsstelle des Komitees ist bei dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (§ 5 GO) eingerichtet.

Die Zielgruppen des Komitees sind u.a. die Verwaltung, Kirchen, Denkmalbehörden, Stiftungen und Medien.⁶

Der Schwerpunkt der Aufgaben des DNK liegt in der Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehört z.B. die Herausgabe eines Presse- und Informationsdienstes, die sog. „Denkmalschutz- Informationen“.⁷ Einen entscheidenden Anstoß zum zügigen Erlass von Denkmalschutzgesetzen in den Ländern gab das DNK durch „Anforderungen an ein Denkmalschutzgesetz und seinen Vollzug“. Das DNK konnte außerdem steuerliche Erleichterungen für private Denkmaleigentümer durchsetzen und bis heute beibehalten.⁸

2.4.3 Denkmalstiftung Baden-Württemberg

Die Denkmalstiftung Baden-Württemberg (Denkmalstiftung) ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wurde vom Land Baden-Württemberg

¹ Anlage Nr. 3, 4

² Kiesow, 243

³ Anlage Nr. 3, 5

⁴ Anlage Nr. 4, Kulturaufgabe von hohem Rang

⁵ Anlage Nr. 4, Geschäftsordnung

⁶ Anlage Nr. 4, Ziele und Aufgaben

⁷ Anlage Nr. 4, Öffentlichkeitsarbeit

⁸ Anlage Nr. 4, Einfluss auf die Gesetzgebung

im Jahre 1985¹ ins Leben gerufen². Die Stiftung hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart (s. § 1 der Stiftungssatzung³).

§ 2 Abs. 1 der Satzung enthält die Aufgabe der Stiftung. Demnach trägt sie zur Erhaltung der Kulturdenkmale bei.

Die Denkmalstiftung unterstützt insbesondere gemeinnützige Bürgeraktionen bei der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern. Des Weiteren wird sie in Bereichen tätig, in denen die staatliche Denkmalpflege nicht oder nur eingeschränkt helfen kann.⁴

Das Land Baden-Württemberg leistet einen wesentlichen Beitrag zum Stiftungskapital der Stiftung⁵. Bei Entscheidungen über Förderanträge wird die Denkmalstiftung vom Landesamt für Denkmalpflege (LAD) beraten. Deshalb ist eine Kontaktaufnahme mit dem LAD erforderlich, bevor der Antrag gestellt wird.⁶

Seit ihrer Gründung hat die Denkmalstiftung rund **44,4 Millionen Euro** an Fördermitteln für über 1.000 Maßnahmen ausgegeben. Ca. 44% der geförderten Denkmäler sind in privatem Besitz, 26% werden von Bürgerinitiativen oder Fördervereinen gepflegt bzw. sind in deren Besitz. Bei 19% der geförderten Maßnahmen sind Kommunen, bei 11% die Kirchen Eigentümer.⁷

3. Denkmalschutz in Baden- Württemberg

3.1 Entstehung des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale

Im Jahre 1824 erschien der erste Band der „Beschreibung des Königreichs Württemberg“. Es handelte sich um eine Gesamtbeschreibung nach geologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten, deshalb war die Beschreibung der Kulturdenkmäler nicht sehr umfang-

¹ Strobl/Majocco/Sieche, § 6 Rn. 19

² Anlage Nr. 9, 73

³ Anlage Nr. 5

⁴ Anlage Nr. 5, § 2 Abs. 3 und Abs. 1; Maier/Gloser, 37

⁵ Maier/Gloser, 37

⁶ Anlage Nr. 9, 73

⁷ Denkmalstiftung Baden-Württemberg: Anlage Nr. 6

reich. Es wurden bereits beachtliche Vorarbeiten für die spätere Inventarisierung geleistet.¹

Bereits im Jahre 1853 wurde in Baden ein Konservator berufen.² Somit kann man das Jahr 1853 als Geburtsjahr der staatlichen Denkmalpflege in Baden bezeichnen.³ Der erste badische Konservator war August von Beyer.⁴ Im Königreich Württemberg wurde 1858 ein Konservator berufen.⁵ Dies war Konrad Dietrich Haßler.⁶

Am 10. März 1858 bestimmte eine Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, dass man sich zunächst genaue Kenntnis über alle Denkmäler verschaffen sollte, die öffentlich sichtbar und zugänglich sind und entweder durch ihren Kunstwert oder die geschichtliche Erinnerung Bedeutung haben. Außerdem sollten die Eigentümer dazu gebracht werden, Denkmale in würdigem Stande und in ihrem wesentlichen Charakter zu erhalten.⁷

Einen ganz entscheidenden Beitrag zur Entwicklung der Denkmalpflege, nicht nur in Württemberg sondern in ganz Deutschland, leisteten die historischen Vereine. Ein Beispiel hierfür ist der 1843 in Stuttgart gegründete Württembergische Altertumsverein. Dieser Verein hatte das Ziel, „innerhalb des Vaterlands Denkmäler der Vorzeit, die Geschichts- oder Kulturwert haben, vor Zerstörung oder Entfremdung, vor Beschädigung oder Verunstaltung zu bewahren.“⁸

Staatliche Zuschüsse, die der Instandsetzung und Erhaltung dienen, werden im Großherzogtum Baden⁹ etwa seit 1870 gewährt.¹⁰

Die Berufung einer Sachverständigenkommission in Fragen der Denkmalpflege erfolgte im Jahre 1881. 1889 wurde das erste Inventarband in Württemberg veröffentlicht.¹¹

¹ Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 11

² Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 9

³ Maier/Gloser, 13

⁴ Anlage Nr. 7, 5098

⁵ Maier/Gloser, 13; Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 9

⁶ Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 13; Anlage Nr. 7, 5098

⁷ Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 9 f.; Anlage Nr. 8, S. 40

⁸ Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 12

⁹ Wörner in: Gebeßler/Eberl, 10

¹⁰ Maier/Gloser, 13

¹¹ Maier/Gloser, 13; Wörner in: Gebeßler/Eberl, 10

1897 wurde in Hohenzollern beim „Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande“ eine „Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in Hohenzollern“ gebildet. Des weiteren wurde ein ehrenamtlicher „Landeskonservator der Kunstdenkmäler Hohenzollerns“ berufen. Der erste Landeskonservator in Hohenzollern war der Architekt Wilhelm Friedrich Laur.¹

Obwohl man sich bereits im 19. Jahrhundert bemüht hat, das Denkmalschutzrecht in den früheren Ländern Baden, Württemberg und Hohenzollern in einem Gesetzesbuch zusammenzufassen, gab es in diesen Ländern nur Einzelregelungen zum Schutz der Baudenkmale und der beweglichen Kunstdenkmale.² Die Einzelregelungen für die Baudenkmale waren in den jeweiligen Bauordnungen enthalten. So erhielt beispielsweise die württembergische Denkmalpflege durch den Erlass der Bauordnung am 28. Juli 1910 ihre erste gesetzliche Regelung.³

Am 14. Januar 1912 erging eine Verfügung des Ministerium des Innern über Baudenkmale. Diese setzte den Denkmalrat als „staatlich bestellte Kunstverständige“ ein.⁴ Der Denkmalrat hat durch die Bekanntmachung vom 31. Mai 1913 seine Geschäftsordnung (GO) erhalten⁵. Diese bestand aus 10 Paragraphen. Im § 1 Abs. 1 wurde z.B. geregelt, wer für die Ausführung der Geschäfte zuständig ist.

Die Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes im 20. Jahrhundert waren in Württemberg z.B. das „Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmalen und heimatlichem Kunstbesitz“ vom 14. Mai 1920. In Baden war es § 34 der LBO vom 1. September 1907 i.d.F. vom 26. Juli 1935.

Auf den Kabinettsordern vom 7. März 1835, 1. Juli 1843 und 19. November 1891 beruhte der Denkmalschutz in Hohenzollern.⁶

¹ Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Württemberg, 108

² Strobl/Majocco/Sieche, 1; Maier/Gloser, 13

³ Anlage Nr. 7, 5098; Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 16; Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1910, 333 ff.

⁴ Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 16; Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1912, 10 ff.

⁵ Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 17; Amtsblatt des königlich württembergischen Ministeriums des Innern 1913, 585 ff.

⁶ Anlage Nr. 7, 5098 f.

Durch die Satzung vom 12. Juni 1920 wurde das „Landesamt für Denkmalpflege“ zur ordentlichen Landes- und Aufsichtsbehörde.¹ Im selben Jahr wurde Peter Goeßler, bis dahin zweiter Konservator, zum Landeskonservator² und Direktor der Altertümersammlung berufen.³

Nach dem 2. Weltkrieg wurde im damaligen Land Baden ein umfassendes Denkmalschutzgesetz (Badisches Denkmalschutzgesetz, GVBl. 1949 S. 303) erlassen. Dieses Gesetz war u.a. für das spätere baden-württembergische Gesetz beispielgebend.⁴

Der Denkmalschutz ist Bestandteil der Kulturhoheit nach Art. 30 und Art. 70 GG. Somit sind die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland berechtigt Denkmalschutzgesetze zu erlassen.⁵

Art. 3 c Abs. 2 LV legt fest, dass die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden genießen.

1952 entstand durch eine Fusion der Länder Württemberg-Baden, Baden und Württemberg-Hohenzollern das Bundesland Baden-Württemberg. Die Vorarbeiten für ein Denkmalschutzgesetz setzten früh ein. Ein erster Gesetzesentwurf wurde im Jahre 1962 dem Landtag von Baden-Württemberg vorgelegt.⁶ In seinem Aufbau und seinen Grundzügen entsprach dieser Entwurf schon dem heutigen Gesetz.⁷ Außerdem übernahm er wesentliche Elemente des Badischen Denkmalschutzgesetzes von 1949.⁸

Das Gesetzgebungsverfahren kam, v.a. durch die kontroverse Diskussion zum Schutz kirchlicher Kulturdenkmale, zum Stillstand.

¹ Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 18; Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1920, 399 ff.

² Bezeichnung für den Chef der Denkmalfachbehörde (vgl. Martin in: Martin/Krautzberger, 725)

³ Staatliche Ämter für Denkmalpflege Stuttgart und Tübingen, 18

⁴ Strobl/Majocco/Sieche, 1

⁵ Schiedermaier in: Gebeßler/Eberl, 440

⁶ Strobl/Majocco/Sieche, 1; Dörge, 104

⁷ Strobl/Majocco/Sieche, 1

⁸ Maier/Gloser, 13

Erst im Jahr 1970 wurde dem Landtag ein neuer Entwurf vorgelegt.¹ An diesem Entwurf wurden einige Veränderungen vorgenommen, bevor er als Gesetz am **1. Januar 1972** in Kraft trat.² So entstand das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz- **DSchG**).

Das Gesetz ist folgendermaßen aufgebaut:

Das DSchG von Baden- Württemberg³ besteht aus neun Abschnitten:

Der **Erste Abschnitt (§ 1)** befasst sich mit der Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Im **Zweiten Abschnitt (§ 2-5)** ist der Gegenstand und die Organisation des Denkmalschutzes geregelt.

Der **Dritte Abschnitt (§§ 6-11)** enthält Allgemeine Schutzvorschriften, darüber hinaus gewährt der **Vierte Abschnitt (§§ 12-18)** den eingetragenen Kulturdenkmalen einen zusätzlichen Schutz.

Im **Fünften Abschnitt (§ 19)** wurde eine spezielle Regelung für die Gesamtanlagen getroffen.

Der **Sechste Abschnitt (§§ 20-23)** regelt das Verhalten und das Verfahren beim Fund von Kulturdenkmalen.

Die Entschädigung ist im **Siebenten Abschnitt (§ 24)** geregelt.

Die förmliche Enteignung ist Bestandteil des **Achten Abschnitts (§§ 25, 26)**.

Der **Neunte Abschnitt (§§ 27-35)** enthält die Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für das Verfahren zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg (VwV Vollzug DSchG⁴) enthält beispielsweise in Nr. 1 Angaben zu den Aufgaben des LAD (§ 3 Abs. 2 S. 3 DSchG).

¹ Strobl/Majocco/Sieche, 1; Dörge, 104

² Strobl/Majocco/Sieche, 1

³ i.d.F. der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1983 (GBl. 797 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252)

⁴ GABl. 2005, 504 ff.

In Baden-Württemberg ist eine überaus reiche Kulturlandschaft anzutreffen. Im gesamten Bundesland gibt es mehr als 90.000 Bau- und Kunstdenkmale und über 60.000 archäologische Denkmale.¹

3.2 Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden

Die Denkmalschutzbehörde entscheidet mit Wirkung nach außen, also v.a. mit Wirkung gegenüber dem Eigentümer, über das Schicksal des Denkmals. Sie nimmt eine Abwägung zwischen den Forderungen der Denkmalfachbehörde und den Wünschen von anderen Personen oder Institutionen vor, die am Denkmal interessiert sind.²

Die Denkmalpflegebehörde, auch als Denkmalfachbehörde bezeichnet³, ist die Fachbehörde für Denkmalschutz und Denkmalpflege. Sie stellt den Denkmalwert von Sachen fest und nimmt Stellung zu ihrer Pflege, zur Art der Erhaltung und Restaurierung sowie zur Veränderbarkeit.⁴ In Baden-Württemberg ist dies das „Landesamt für Denkmalpflege“ beim RP Stuttgart (s. 3.2.2).⁵

Die Denkmalschutzbehörden des Bundeslandes Baden- Württemberg sind dreistufig aufgebaut.⁶ Der § 3 Abs. 1 DSchG führt auf, welche Behörden in Baden- Württemberg Denkmalschutzbehörden sind.

Durch die Verwaltungsstrukturreform kam es im Jahr 2005 zu einem grundlegenden Wandel der Organisation der staatlichen Denkmalpflege. Hiervon war v.a. das Landesdenkmalamt, das seit 1972 Landesoberbehörde für alle fachlichen Fragen des Denkmalschutzes in Baden- Württemberg war, betroffen (s. 3.2.2).⁷

Das Landesarchiv als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 DSchG) behandelt die Autorin nicht.

¹ Anlage Nr. 9, 5

² Schiedermaier in: Gebeßler/Eberl, 434

³ Martin in: Martin/Krautzberger, 95 Rn. 51; Seehausen, 50

⁴ Schiedermaier in: Gebeßler/Eberl, 434

⁵ Martin in: Martin/Krautzberger, 95 Rn. 51

⁶ Anlage Nr. 9, 72 und 73 oben

⁷ Anlage Nr. 9, 7

3.2.1 Oberste Denkmalschutzbehörde

Das Wirtschaftsministerium (WM) Baden Württemberg ist oberste Denkmalschutzbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 DSchG. Diesen Status hat es seit Juni 2006.

Die Aufgaben des WM nach § 3 Abs. 2 S. 1 DSchG:

- Entscheidung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die
- Entscheidung über andere wichtige Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung, insbesondere über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms.

Weitere Aufgabenbereiche des WM sind z.B. die Erarbeitung von gesetzlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften und die Steuerung der Haushaltsmittel. Darüber hinaus übt es die Rechts- und Fachaufsicht über die höheren und unteren Denkmalschutzbehörden aus.¹

3.2.2 Höhere Denkmalschutzbehörde

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 DSchG sind die Regierungspräsidien die höheren Denkmalschutzbehörden. Somit gibt es in Baden- Württemberg vier höhere Denkmalschutzbehörden (Regierungspräsidium –RP- Stuttgart, RP Freiburg, RP Tübingen und das RP Karlsruhe). In jedem RP gibt es ein Fachreferat „Denkmalpflege“. Diese Fachreferate sind für die regionalen konservatorischen Aufgaben in ihrem Regierungsbezirk zuständig. Durch die Verwaltungsstrukturreform im Jahr 2005 wurden das Landesdenkmalamt (mit Außenstellen in den Regierungsbezirken), das seit 1972 Landesoberbehörde war, in die Regierungspräsidien eingegliedert. Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde eine Abteilung „Landesamt für Denkmalpflege“ (LAD) eingerichtet.² Das LAD hat seinen Sitz in Esslingen/Neckar.³ In dieser Abteilung wurden, gem. § 3 Abs. 2 S. 2 DSchG, landesweite Angelegenheiten, wie z.B. die Bauforschung und die Restaurierung, zusammengefasst. Eine weitere Aufgaben des LAD ist beispielsweise die Vorbe-

¹ Anlage Nr. 9, 71

² Anlage Nr. 9, 7

³ Anlage Nr. 9, 7; Regierungspräsidium Stuttgart: Anlage Nr. 10

reitung der Aufstellung des Denkmalförderprogramms gemeinsam mit den Regierungspräsidien.¹ Eine nicht abschließende Aufzählung der Aufgaben des LAD enthält § 3 Abs. 2 S. 3 DSchG.

Der Auftrag und das Ziel des LAD sind die Erforschung, Bewahrung und Vermittlung von Kulturdenkmalen als Teil des Kulturerbes in Baden-Württemberg.²

Der § 13 Abs. 1 DSchG legt fest, dass die höhere Denkmalschutzbehörde für Eintragungen und Löschungen im Denkmalsbuch zuständig ist. Dieses wird gem. § 14 Abs. 1 DSchG von der höheren Denkmalschutzbehörde geführt.

3.2.3 Untere Denkmalschutzbehörde

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 DSchG legt fest, dass die unteren Baurechtsbehörden gleichzeitig untere Denkmalschutzbehörden sind. Dies sind gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 3 LBO, 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LVG die unteren Verwaltungsbehörden.

Die untere Denkmalschutzbehörde hat ihre Entscheidung nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde zu treffen (vgl. § 3 Abs. 4 S. 1, Abs. 1 Nr. 2 DSchG). Möchte die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der höheren Denkmalschutzbehörde abweichen, muss sie dies gem. § 3 Abs. 4 S. 2 DSchG rechtzeitig vorher mitteilen.

3.3 Der Denkmalrat und ehrenamtliche Beauftragte

Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Denkmalrat und der Möglichkeit, ehrenamtliche Beauftragte zu bestellen. Der Denkmalrat ist in § 4 DSchG geregelt. Die Aufgaben der ehrenamtlichen Beauftragten sind zum Teil im DSchG genannt. Weitere Bestimmungen wurden in einer Verwaltungsvorschrift getroffen (s. Seite 30).

¹ Anlage Nr. 9, 7

² Regierungspräsidium Stuttgart: Anlage Nr. 10

3.3.1 Der Denkmalrat

Der Denkmalrat (DR) ist ein aus mehreren Personen zusammengesetztes Gremium. Er hat die Verwaltung in wichtigen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beraten.¹

Bei den höheren Denkmalschutzbehörden wird gem. § 4 Abs. 1 S. 1 DSchG je ein DR gebildet. Dieser soll bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden (§ 4 Abs. 1 S. 2 DSchG). Eine Entscheidungsbefugnis kommt dem DR nicht zu.² Der DR des RP Stuttgart hat 16 Mitglieder.³ Gem. § 4 Abs. 2 S. 2 DSchG dürfen max. 16 Mitglieder dem DR angehören. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig (vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 DSchG) und erhalten eine Aufwandsentschädigung⁴. Reisekosten können nach der Denkmalschutz-Reisekosten-Verordnung⁵ übernommen werden.

Der DR setzt sich aus zwei Hauptgruppen zusammen. Die eine Gruppe besteht aus Fachleuten. Der zweiten Gruppe gehören Vertreter der Eigentümerinteressen an.⁶ Der Regierungspräsident oder dessen Vertreter hat den Vorsitz (§ 4 Abs. 3 S. 1 DSchG).

3.3.2 Ehrenamtliche Beauftragte

Seit 1972 besteht in Baden-Württemberg die Möglichkeit, ehrenamtliche Beauftragte des Denkmalschutzes zu bestellen.⁷ Diese sollen den Denkmalpflegegedanken stärken und das örtliche Geschichts- und Denkmälerwissen miteinbeziehen.⁸

Die Beauftragten der Denkmalschutzbehörden werden in den §§ 5, 10 Abs. 2 und 20 Abs. 2 DSchG genannt. Das Gesetz enthält keine abschließende Regelung ihrer Stellung und Aufgaben.⁹ Regelungen über die Bestellung, Rechtstellung und Aufgaben der Beauftragten enthält die Verwal-

¹ Schiedermaier in: Gebeßler/Eberl, 443

² Strobl/Majocco/Sieche, § 4 Rn. 3

³ Anlage Nr. 11.1

⁴ Schiedermaier in: Gebeßler/Eberl, 446

⁵ GBl. 1973, 21 ff., wurde zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes: GBl. 1983, 378 ff.

⁶ Strobl/Majocco/Sieche, § 4 Rn. 11

⁷ Goer in: Denkmalpflege der Zukunft, 114

⁸ Martin in: Martin/Krautzberger, 97 Rn. 55

⁹ Strobl/Majocco/Sieche, § 5 Rn. 1

tungsvorschrift des Innenministeriums über die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege (VwV Beauftragte für Denkmalpflege¹). Nach Nr. 1.1 dieser VwV soll es in jedem Stadt- und Landkreis mindestens einen ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege im Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie im Fachbereich der Archäologischen Denkmalpflege geben. Im Bereich des RP Stuttgart gibt es für die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine ehrenamtlichen Beauftragten.²

Die Beauftragten werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Abberufung ist nach Nr. 1.3 VwV nur aus einem wichtigen Grund (§ 86 LVwVfG) möglich. Nr. 3 VwV bestimmt Aufgaben der ehrenamtlichen Beauftragten.

Die in der VwV genannten Aufgaben sind schlichthoheitlicher Natur. Das Betretungs-, Besichtigungs- und Erfassungsrecht nach § 10 Abs. 2 DSchG sowie die Auswertungs- und Inbesitznahme nach § 20 Abs. 2 DSchG haben obrigkeitlichen Charakter.³

Das Betreten von Grundstücken ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erforderlich ist. Bei Wohnungen gilt dieses Recht nur in Fällen, die der Verhütung dringender Gefahr für Kulturdenkmale dienen.⁴

Das Besichtigungsrecht kann von Bedeutung sein, wenn neben dem Betreten weitere Vorkehrungen erforderlich sind. Auch hier muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.⁵

Unter wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen versteht man Maßnahmen, die den in einem Kulturdenkmal steckenden wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Wert mit wissenschaftlichen Methoden erfassen und für den Bildungsauftrag nutzbar machen.⁶ Zur wissenschaftlichen Erfassung gehören z.B. die Inventarisierung und die Anlegung der Liste der Kulturdenkmale.⁷ Eine Sonderregelung der wissen-

¹ GABl. 2005, 700 ff.

² Anlage Nr. 11.2

³ Strobl/Majocco/Sieche, § 5 Rn. 2

⁴ Strobl/Majocco/Sieche, § 10 Rn. 5

⁵ Strobl/Majocco/Sieche, § 10 Rn. 7

⁶ Dörge, § 10 Rn. 4

⁷ Strobl/Majocco/Sieche, § 10 Rn. 8

schaftlichen Erfassung trifft § 20 Abs. 2 DSchG. Das Recht der Inbesitznahme zur wissenschaftlichen Bearbeitung besteht nur vorübergehend. Zur Ausübung der Rechte des Abs. 2 dürfen nur Grundstücke und nicht Wohnungen betreten werden. Eine Betretungsrecht für Wohnungen liegt nur vor, wenn Funde in Räumen gemacht werden die zur Wohnung (i.S.v. Art. 13 GG) gehören und die Denkmaleigenschaft der Funde feststeht.¹

4. Wichtige Begriffe im Denkmalrecht

4.1 Drei Hauptklassen von Denkmalen

Das Wort „Denkmal“ kommt aus dem Lateinischen und heißt „monumentum“. Dieses Wort setzt sich zusammen aus den Wörtern „monere“ (mahnen, erinnern) und „mens, mentis“ (Denkkraft, Sinn, Gedanke).²

Denkmale wecken unser Interesse und fordern uns zum Nachdenken auf.³ Der Begriff „Denkmal“ beinhaltet drei verschiedene Bereiche. Hierzu gehören die Denkmale im engeren Sinne sowie Kultur- und Naturdenkmale.⁴

4.1.1 Denkmale im engeren Sinne

Dies sind künstlerisch gestaltete Objekte, die mit dem Ziel geschaffen wurden, an ein geschichtliches Ereignis, einen Brauch, historische Persönlichkeiten oder eine Gruppen öffentlich zu erinnern.⁵ Somit handelt es sich hier um ein bewusst gesetztes Zeichen.⁶ Hierzu gehören beispielsweise Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus.⁷

4.1.2 Kulturdenkmale

Beim Begriff „Kulturdenkmal“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser unterliegt in vollem Umfang gerichtlicher Kontrolle.⁸

¹ Strobl/Majocco/Sieche, § 20 Rn. 8

² Hubel, 138

³ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 8

⁴ Wikipedia: Anlage Nr. 12.1, S. 1

⁵ Wikipedia: Anlage Nr. 12.1, S. 1

⁶ Hubel, 138

⁷ Wikipedia: Anlage Nr. 12.1, S. 1

⁸ Martin in: Martin/Krautzberger, 89 Rn. 31; Moench, NVwZ 2000, 146 (147)

Kulturdenkmale sind Gegenstände, Bauten oder Reste von beiden. Diese haben durch ihren Standort oder eher zufällig die Zeiten überdauert und sind mittlerweile Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung.¹ Als Beispiel kann der „Lange Bau“ in der Gemeinde Pfedelbach genannt werden (s. 6.).

§ 2 Abs. 1 DSchG definiert Kulturdenkmale. Dies sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Denkmale sind für uns alle bedeutsam. Unabhängig davon, ob man Eigentümer, Bewohner, Nachbar, Architekt, Handwerker, Makler oder Politiker mit Entscheidungsbefugnis ist.²

Die Denkmalfähigkeit und die Denkmalwürdigkeit sind Voraussetzungen dafür, dass eine Sache zum Kulturdenkmal wird.³

Liegt einer der Schutzgründe des § 2 Abs. 1 DSchG vor, ist das Kulturdenkmal erhaltenswert (sog. **Denkmalfähigkeit**). Unter **Denkmalwürdigkeit** versteht man, dass an der Erhaltung der Sache ein öffentliches Interesse besteht.⁴

Diese Begriffe werden in keinem der 16 Denkmalschutzgesetze erwähnt. Sie wurden von der Rechtsprechung herausgearbeitet.⁵

Für den Begriff „Sache“ im Denkmalschutzrecht gelten die §§ 90 ff. BGB. Dieser Begriff umfasst bewegliche und unbewegliche Sachen.⁶ Von einer Sachgesamtheit spricht man, wenn mehrere Objekte ein Kulturdenkmal bilden. Es ist nicht erforderlich, dass jedes einzelne Element den Kulturdenkmalbegriff erfüllt.⁷

Der § 2 DSchG verwendet nur den einheitlichen Oberbegriff „Kulturdenkmal“. Er definiert nicht zusätzliche Begriffe für Denkmalgattungen (z.B. Bau- und Bodendenkmale sowie bewegliche Kulturdenkmale). Der gene-

¹ Wikipedia: Anlage Nr. 12.1, S. 2

² Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 8

³ VGH Mannheim, BRS 55, 374 (376)

⁴ Moench, NVwZ 2000, 146 (147); VGH Mannheim, BRS 55, 374 (376); NVwZ-RR 1989, 232 (233)

⁵ Martin in: Martin/Krautzberger, 89 Rn. 32

⁶ Strobl/Majocco/Sieche, § 2 Rn. 9

⁷ Strobl/Majocco/Sieche, § 2 Rn. 12

ralklauselartige Oberbegriff beinhaltet eine umfassende Schutzregelung für diese Objekte.

Ausnahmen für bewegliche Kulturdenkmale sind in den §§ 8 Abs. 2, 12 Abs. 2, 20 Abs.2, 23 und 26 DSchG enthalten. § 13 Abs. 2 DSchG enthält eine Ausnahme für unbewegliche Kulturdenkmale.¹

Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, das nicht in Bau-, Boden- und bewegliche Denkmäler unterscheidet.²

Nach § 2 Abs. 2 DSchG gehört das Zubehör zum Kulturdenkmal, wenn es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet. Zubehör im Sinne des Denkmalschutzes sind bewegliche Sachen, die mit dem Kulturdenkmal in einem Funktionszusammenhang stehen und nicht wesentlicher Bestandteil sind. Es ist nicht erforderlich, dass es sich zwingend um Zubehör im Sinne des Zivilrechts handeln muss.³

Für alle Kulturdenkmale i.S.v. § 2 DSchG gelten die allgemeinen Schutzvorschriften der §§ 6-11 DSchG sowie die §§ 20-23.⁴ Hieraus ergibt sich u.a. der allgemeine Schutz von Kulturdenkmälern durch die Genehmigung nach § 8.

Bei dieser Gruppe gibt es einige Besonderheiten:

1. Gesamtanlagen

Den Schutz der Gesamtanlagen gibt es seit 1971.⁵

Diese Anlagen werden auch als Ensembles⁶ bezeichnet und sind im § 19 DSchG geregelt. Eine solche Anlage kann nach § 19 Abs. 1 im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde durch eine Satzung unter Schutz gestellt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Gesamtanlagenschutzsatzung gibt es z.B. in der Stadt Weikersheim. Hier wurde im Jahr 2000 die Altstadt durch eine solche Satzung unter Schutz gestellt.⁷

¹ Strobl/Majocco/Sieche, § 2 Rn. 6; Bielfeldt in: Martin/Krautzberger, 653 Rn. 43

² Martin in: Hubel, 312

³ Strobl/Majocco/Sieche, § 2 Rn. 27

⁴ Bielfeldt in: Martin/Krautzberger, 662 f. Rn. 65

⁵ Hönes, 178

⁶ Seehausen, 29 Rn. 2.3.1

⁷ Anlage Nr. 9, 28

Die Gesamtanlagen sind gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 DSchG auch Gegenstände des Denkmalschutzes. Gesamtanlagen fallen daher nicht in den Bereich des § 2 Abs. 1 DSchG. Hierbei handelt es sich nämlich nicht um einen körperlichen Gegenstand. Außerdem hat § 2 Abs. 3 nur deklaratorische Bedeutung, denn hierdurch wird ein erweiterter Schutz erzielt. Dieser bewirkt eine Grundrechtsbeschränkung bei anderen Personen als dem sozialpflichtigen Eigentümer. Daher verlangt § 19 Abs. 1 DSchG ein besonderes öffentliches Interesse.¹

2. Umgebungsschutz

Dieser besondere Schutz wird bei 4.4. erläutert.

3. Bewegliche Kulturdenkmäler

Da der Begriff „Kulturdenkmal“ nicht an bauliche Anlagen gebunden ist, die fest mit dem Boden verbunden sind, können auch bewegliche Sachen Kulturdenkmäler sein. Dies sind z.B. Statuen, Gemälde und Einrichtungsgegenstände. Ein Beispiel hierfür ist ein Spartopf aus dem 17. Jahrhundert. Er wurde 1993 beim Abbruch eines Gasthofes in Schweigern (Main-Tauber-Kreis) entdeckt. Dieser Spartopf beinhaltete fast 2.600 Münzen die aus der Zeit zwischen 1622 und 1675 stammten.²

Wird ein solcher Gegenstand als bewegliches Kulturdenkmal bewertet, muss dies dem Eigentümer mitgeteilt werden. Eine solche Benennung dient v.a. der Gefahrenabwehr und illegalen Beseitigung.³

Da bewegliche Kulturdenkmale Zubehör eines anderen, i.d.R. unbeweglichen, Kulturdenkmals sein können, unterliegen sie zusätzlich den Schutzvorschriften die für das Zubehör gelten.⁴

4. Bodendenkmäler

Hierbei handelt es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens. Diese sind oft die einzigsten

¹ Strobl/Majocco/Sieche, § 2 Rn. 28

² Anlage Nr. 9, 26

³ Seehausen, 33 Rn. 2.3.3

⁴ Strobl/Majocco/Sieche, § 2 Rn. 11

Quellen wissenschaftlicher Forschung der Vor- und Frühgeschichte. Es ist hierbei unbeachtlich ob es sich um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt.¹ Diese Sache kann sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befunden haben. Die Erhaltung eines Bodendenkmals liegt im Interesse der Allgemeinheit.²

Mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz enthalten alle Bundesländer eine Definition bezüglich der beweglichen und unbeweglichen Bodendenkmäler.³

5. Baudenkmäler

Hierzu gehören bauliche Anlagen oder Teile davon (...). Der Begriff der „bauliche Anlage“ richtet sich nach der LBO des jeweiligen Bundeslandes. Baden-Württemberg verwendet diesen Begriff nicht, deshalb ist auf den Oberbegriff „Kulturdenkmal“ zurückzugreifen.⁴

4.1.3 Naturdenkmale

Zu dieser Gruppen gehören z.B. die unter Naturschutz stehenden Landschaftselemente und wertvolle Höhlen.

Historische Grünanlagen, z.B. Gärten und Alleen, sind entweder Kulturdenkmale oder stehen als Naturdenkmal unter Schutz. Dies ist abhängig vom jeweiligen Schutzzweck.⁵

Die in § 31 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) genannten flächenhafte Naturdenkmale oder Naturgebilde können durch eine Rechtsverordnung zu Naturdenkmalen erklärt werden.⁶

¹ Seehausen, 33 Rn. 2.3.4

² Martin in: Martin/Krautzberger, 721

³ Martin in: Hubel, 313

⁴ Martin in: Hubel, 312 f.

⁵ Wikipedia: Anlage Nr. 12.1, S. 2

⁶ Bielfeldt in: Martin/Krautzberger, 659 Rn. 58; Strobl/Majocco/Sieche, § 2 Rn. 16 (Anmerkung der Autorin: Dort wird auf § 24 NatSchG verwiesen, diese Regelung findet man mittlerweile allerdings in § 31 NatSchG)

4.2 Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung werden im § 12 DSchG geregelt. Sie genießen durch Eintragung in das Denkmalbuch einen zusätzlichen Schutz (§ 12 Abs. 1). § 12 Abs. 2 zählt fünf Alternativen auf, wann bewegliche Kulturdenkmale nur eingetragen werden können. § 12 Abs. 2 Nr. 1 besagt z.B., dass eine Eintragung nur erfolgen kann, wenn dies der Eigentümer beantragt.

Eine solche Eintragung hat u.a. zur Folge, dass eine bauliche Anlage in der Umgebung des Kulturdenkmals einer Genehmigung bedarf (§ 15 Abs. 3 DSchG). Dies ist der sog. Umgebungsschutz (s. 4.4). Für diese Gruppe der Denkmäler gelten die zusätzlichen Schutzbestimmungen der §§ 15-19 DSchG.¹

4.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalschutz und Denkmalpflege umfassen alle Tätigkeiten, die auf die Erhaltung von Denkmälern gerichtet sind.² Die Begriffe umschreiben die Bemühungen, den gesetzlichen Zweck zum einen durch hoheitliche Ge- und Verbote, zum anderen durch betreuende, fördernde sowie forschende Tätigkeiten ohne Eingriffscharakter zu erreichen.³

Ganz allgemein legt § 1 Abs. 1 DSchG die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege fest. Demnach müssen diese die Kulturdenkmale schützen und pflegen, v.a. müssen sie den Zustand der Kulturdenkmale überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinwirken.

Die Aufgabenerfüllung erfolgt gem. § 1 Abs. 2 durch das Land und die Gemeinden, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Alle hoheitlichen Maßnahmen der Behörden, die auf die Erhaltung von Denkmälern gerichtet sind, gehören zum **Denkmalschutz**. Diese Maßnahmen können Ge- und Verbote sowie Genehmigungen, Erlaubnisse

¹ Bielfeldt in: Martin/Krautzberger, 663 Rn. 65

² Martin in: Martin/Krautzberger, 1 Rn. 1

³ Körner, 23

und Sanktionen sein¹ und werden meist durch Verwaltungsakte erlassen.² Die Erhaltung der originalen Bausubstanz und des historischen Erscheinungsbildes sind Ziele des Denkmalschutzes.³ Denkmalschutz ist somit das Bewahren des Vorhandenen in möglichst reiner Form.⁴

Alle Handlungen nicht hoheitlicher Art gehören zur **Denkmalpflege**. Diese müssen auf die Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung von Denkmälern gerichtet sein. Hierzu gehören die unmittelbar verbessernden und erhaltenden sowie die vorsorgenden und beratenden Tätigkeiten.⁵ Diese Tätigkeiten werden von jedem, der Eigentümer eines Denkmals ist, ausgeübt.⁶ Somit ist Denkmalpflege eine gesellschaftliche Aufgabe. Gelingt es ihr, den Menschen zu vermitteln, warum sie sich für die Erhaltung der Denkmäler einsetzen sollen, kann sie bestehen bleiben.⁷ Des Weiteren werden durch Denkmalpflege die Bindungen der Menschen an ihre historisch geprägte Lebenswelt geweckt und vertieft.⁸

4.4 Umgebungsschutz

§ 15 Abs. 3 S. 1 DSchG besagt, dass bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden dürfen. Dies gilt, wenn die Umgebung für das Denkmal von erheblicher Bedeutung ist.

Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt von der Art, Größe und Lage des Kulturdenkmals sowie der Eigenart der Umgebung ab.

Erheblichkeit liegt vor, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung der Umgebung abhängt. Dies kann man annehmen, wenn die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals z.B. wegen des architektonischen Konzeptes prägt.⁹

¹ Martin in: Martin/Krautzberger, 1 Rn. 2

² Körner, 23

³ Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Anlage Nr. 13.1

⁴ Kähler, 153

⁵ Martin in: Martin/Krautzberger, 1 Rn. 2; Körner, 23

⁶ Martin in: Martin/Krautzberger, 1 Rn. 2

⁷ Hubel, 138

⁸ Haspel in: Martin/Krautzberger, 29 Rn. 58

⁹ Strobl/Majocco/Sieche, § 15 Rn. 12

Eine Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 S. 3 DSchG erteilt werden.¹ Die Genehmigung muss bei der unteren, örtlich zuständigen Denkmalschutzbehörde beantragt werden.²

§ 15 Abs. 3 fällt (wie § 19 DSchG) nicht in den Bereich des § 2 Abs. 1 DSchG, denn hier ist nicht die Umgebung, sondern das eingetragene Kulturdenkmal der Schutzgegenstand. Die Umgebung genießt nur einen mittelbaren Schutz. Somit ist die Formulierung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 DSchG unzutreffend.

Hier liegt, wie bei § 19 DSchG, ebenfalls eine deklaratorische Bedeutung vor. Daher verlangt § 15 Abs. 3 S. 3, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.³

Hält man diese Vorschrift nicht ein, kann dies, auch wenn Genehmigungsfähigkeit vorliegt, zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens führen.⁴ Eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 DSchG liegt vor, wenn man ohne die erforderliche Genehmigung Handlungen vornimmt, die in den §§ 8; 15 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 und S. 2; 21; 22 Abs. 2 S. 1 genannt sind oder vollziehbare Auflagen, die in der Genehmigung enthalten sind, nicht einhält. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 27 Abs. 2 DSchG.

5. Verfahren zur Eintragung in das Denkmalsbuch/ in die Denkmalliste

5.1 Denkmalsbuch und Denkmalliste

Im Sprachgebrauch werden Denkmalsbuch und Denkmalliste oft als Synonym verstanden. Dabei muss beachtet werden, dass in manchen Bundesländern, darunter Baden-Württemberg, neben den Denkmallisten ein gesondertes Denkmalsbuch geführt wird. Das DSchG von Baden-Württemberg definiert in § 2 Abs. 1 DSchG Kulturdenkmale. Dies erfolgt

¹ Strobl/Majocco/Sieche, § 15 Rn 15

² Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Anlage Nr. 13.1

³ Strobl/Majocco/Sieche, § 2 Rn. 28

⁴ Seehausen, 32 Rn. 2.3.2

also nicht erst durch die Eintragung in die deklaratorische Denkmalliste (5.4.1).

Das Innenministerium hat eine Verwaltungsvorschrift für die Erfassung von Kulturdenkmalen in einer Liste (VwV-Kulturdenkmallisten¹) erlassen. Diese VwV legt den Zweck und den Gegenstand der Erfassung fest. Des weiteren enthält sie beispielsweise Bestimmungen über die Bekanntmachung einer Aufnahme von einem Gegenstand in die Liste.

Eine spezielle Regelung gibt es auch für das Denkmalbuch. Diese findet man in der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Führung des Denkmalbuchs (Denkmalbuch-Richtlinien²). Diese Richtlinien hätten zum 31. Dezember 1994 außer Kraft treten sollen. Aufgrund einer Anweisung wurde sie allerdings, in der im GABl. 1984, S. 437 ff. enthaltenen Fassung, neu erlassen.³

5.2 Eintragungsverfahren

Die besondere Bedeutung des Kulturdenkmals wird durch die Eintragung nach § 12 DSchG rechtsbegründend festgestellt. Der Eigentümer und der Berechtigte erhalten einen belastenden sachbezogenen Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 LVwVfG. Hierdurch wird die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache als Kulturdenkmal begründet. Gleichzeitig wird das Verfügungsrecht eingeschränkt.⁴

Voraussetzung für die Eintragung ist die **besondere Bedeutung**. Diese liegt vor, wenn das Kulturdenkmal in besonderem Maße wissenschaftliche, künstlerische oder heimatgeschichtliche Bedeutung besitzt. Diese muss zu den Merkmalen des § 2 DSchG hinzutreten. Die „besondere Bedeutung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle.⁵

§ 13 Abs. 1 DSchG beinhaltet Vorschriften über den Ablauf eines Eintragungsverfahrens.

¹ GABl. 2001, 802 ff.

² GABl. 1984, 437 ff.

³ GABl. 1994, 572

⁴ Strobl/Majocco/Sieche, § 12 Rn. 6

⁵ Strobl/Majocco/Sieche, § 12 Rn. 3

Bei unbeweglichen Kulturdenkmalen reicht die besondere Bedeutung für die **Eintragung** aus. Vor einer Eintragung ist die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet sich das Kulturdenkmal befindet (§ 13 Abs. 2 DSchG). Dies gilt auch, wenn die Gemeinde nicht Eigentümerin ist.¹ Bei beweglichen Kulturdenkmalen ist neben der besonderen Bedeutung erforderlich, dass eine der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 DSchG vorliegt.²

Grundsätzlich gilt, dass eine Eintragung von Amts wegen erfolgt. Eine Ausnahme besteht nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 DSchG bei beweglichen Kulturdenkmalen. Hier muss der Eigentümer einen Antrag stellen. Der Eigentümer hat allerdings keinen Rechtsanspruch auf eine Eintragung.³

Vor der Eintragung muss eine Anhörung (§ 28 Abs. 1 LVwVfG) des Eigentümers stattfinden, diese ist auch erforderlich, wenn er einen Antrag auf Eintragung stellt. Eine Abweichung von der Anhörungspflicht ist nur nach § 28 Abs. 2 LVwVfG möglich.⁴ Die Eintragung wird erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer bekannt gegeben wurde (§§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 LVwVfG).⁵ Zusätzliche Bestimmungen der Bekanntgabe sind in den Denkmalsbuch-Richtlinien (s. Seite 39) enthalten.

§ 13 Abs. 3 DSchG beinhaltet die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntgabe (§ 41 Abs. 3 S.1 LVwVfG). Diese ist möglich, wenn Zweifel bestehen, wer Eigentümer des Kulturdenkmals ist.

Die höheren Denkmalschutzbehörden sind auch für die Führung des Denkmalsbuchs zuständig (§ 14 Abs. 1 DSchG). Eine Einsichtnahme in dieses Buch ist gem. § 14 Abs. 2 DSchG jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Es ist ausreichend, wenn der Antragsteller ein Interesse verfolgt, das durch die Sachlage gerechtfertigt ist. Somit hat jeder, der ein Recht am Grundstück besitzt, ein berechtigtes Interesse.⁶

Die **Löschung** des eingetragenen Kulturdenkmals muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Eintragung nicht mehr vorliegen (§ 12 Abs. 3

¹ Strobl/Majocco/Sieche, § 13 Rn. 7

² Strobl/Majocco/Sieche, § 12 Rn. 5

³ Strobl/Majocco/Sieche, § 12 Rn. 9

⁴ Strobl/Majocco/Sieche, § 13 Rn. 4

⁵ Strobl/Majocco/Sieche, § 13 Rn. 5

⁶ Strobl/Majocco/Sieche, § 14 Rn. 5

DSchG). Sie stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, denn der zusätzliche Schutz wird aufgehoben.¹

Nähere Angaben zur Anlegung des Denkmalsbuches, zu Einzelfeststellungen der Eintragung, zum Verfahren sowie zur Änderung und Löschung sind in den Denkmalsbuch-Richtlinien enthalten. Die Nr. 1.1 legt beispielsweise fest, dass für jede Gemeinde gesondert ein Denkmalsbuch angelegt wird. Dieses Buch gliedert sich in zwei Teile. Teil A beinhaltet die unbeweglichen Kulturdenkmale und Teil B die beweglichen.²

5.3 Wirkungen der Unterschutzstellung

Wie oben bereits erläutert, bekommt ein Kulturdenkmal durch seine Eintragung einen zusätzlichen Schutz. Dieser besteht in Genehmigungsvorbehalten und den gesteigerten materiellrechtlichen Anforderungen von § 15 DSchG. Darüber hinaus werden dem Eigentümer Anzeigepflichten nach § 16 DSchG auferlegt. Außerdem ist es möglich, dass nach § 18 DSchG Rechtsverordnungen zum Schutz dieser Kulturdenkmale im Katastrophenfall erlassen werden.³

Die Wirkungen der Eintragung regelt § 15 DSchG. Diese hat zur Folge, dass die in § 15 Abs. 1 DSchG genannten Vorhaben der Genehmigungspflicht unterliegen. Plant der Eigentümer z.B. eine Instandsetzung seines eingetragenen Kulturdenkmals bedarf er einer Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 DSchG).

§ 15 Abs. 2 DSchG enthält eine Spezialregelung für eingetragene Sachgesamtheiten. Nach § 15 Abs. 2 S. 1 dürfen v.a. aus einer Sammlung, die eine Sachgesamtheit bildet⁴, Einzelsachen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entfernt werden. § 15 Abs. 3 DSchG begründet den Umgebungsschutz eines eingetragenen Kulturdenkmals.

¹ Strobl/Majocco/Sieche, § 12 Rn. 17

² GABl. 1984, 437 ff.

³ Strobl/Majocco/Sieche, § 12 Rn. 1

⁴ Strobl/Majocco/Sieche, § 15 Rn. 10

5.4 Arten der Eintragung

Durch eine Eintragung in das Denkmalsbuch erhält das Kulturdenkmal eine besondere Bedeutung (§ 12 DSchG). Bei dieser sog. Unterschutzstellung handelt es sich im allgemeinen Sprachgebrauch um eine behördliche Handlung. Hierdurch wird eine Sache dem Denkmalschutz unterstellt.¹ Die Unterschutzstellung erfolgt nach den deutschen Denkmalschutzgesetzen entweder durch das konstitutive oder das nachrichtliche System. Manche Bundesländer haben ein aus beiden Elementen bestehendes Mischsystem.² Unabhängig vom System, das ein Bundesland verwendet, gilt: Wird ein Denkmal nicht wirksam unter Schutz gestellt, führt dies dazu, dass Steuererleichterungen ausscheiden.³

5.4.1 Nachrichtliches System

Für dieses System gibt es weitere Bezeichnungen, z.B. ipso iure System.⁴ Hat eine Denkmalliste nachrichtliche Bedeutung, ist es ausreichend, dass das Denkmal durch einen sehr kurzen Text beschrieben wird.⁵ Eine Denkmalliste, die nachrichtlich geführt wird, bezeichnet man als deklaratorische Denkmalliste. In diese Liste werden Objekte aufgenommen, welche die Voraussetzungen des jeweiligen Gesetzes erfüllen.⁶ Deshalb spricht man hier auch vom „System des Schutzes unmittelbar kraft Gesetz“.⁷ Eine solche deklaratorische Liste gibt es u.a. in Baden-Württemberg. Bei dieser Liste hängt der Schutz des Kulturdenkmals nicht davon ab, dass das Objekt in einer Liste geführt wird. Somit ist es möglich, dass z.B. ein Gebäude noch nicht in einer Denkmalliste erfasst ist, aber es bei genauerer Prüfung als Kulturdenkmal zu erfassen wäre.⁸

Da man u.a. in Baden-Württemberg davon ausgeht, dass das Objekt durch die Eintragung mit konstitutiver Wirkung zum Kreis der gesetzlich

¹ Martin in: Martin/Krautzberger, 94 Rn. 45; Hubel, 315

² Martin in: Martin/Krautzberger, 94 Rn. 46; Hubel, 315; Körner, 25

³ Martin in: Hubel, 315

⁴ Martin in: Martin/Krautzberger, 94 Rn. 46; Körner, 24

⁵ Martin in: Hubel, 315

⁶ Wikipedia: Anlage Nr. 12.2, S. 1

⁷ Hönes, 151 und 211

⁸ Gehrig Verlagsgesellschaft mbH in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Stuttgart, 13

geschützten Denkmäler gehört, liegt ein Mischsystem vor.¹ Somit unterliegen bei einem Mischsystem alle Kulturdenkmäler „ipso iure“ den allgemeinen Schutzvorschriften (§§ 6-11 DSchG). Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung erhalten einen zusätzlich Schutz durch die §§ 12-18 DSchG.²

5.4.2 Konstitutives System

Dieses System stellt höhere Anforderungen an das Wirksamwerden einer Unterschutzstellung.³ Eine konstitutive Denkmalliste ist ein verwaltungsrechtliches Werkzeug, denn ein Denkmal ist erst durch Aufnahme in die Liste geschützt. Dies erfolgt durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt.⁴ Daher bezeichnet man dieses System auch als „Unterschutzstellung durch Verwaltungsakt oder Rechtsordnung“.⁵ Ein Gegenstand⁶ wird erst durch eine zusätzliche behördliche Entscheidung rechtswirksam geschützt. Nach dieser Entscheidung kann ein Teil der Schutzvorschriften einschließlich der Ordnungswidrigkeitstatbestände angewendet werden.⁷

6. Denkmalschutz und Denkmalpflege am Beispiel des Kulturdenkmals „Langer Bau“ in der Gemeinde Pfedelbach

6.1 Vorstellung der Gemeinde

Die heutige Gemeinde Pfedelbach entstand durch die Gemeindereform 1971. Sie gehört dem Hohenlohekreis an und ist die südlichste Gemeinde dieses Landkreises. Der Hohenlohekreis wurde 1971, im Zuge der Kreisreform, neu gebildet.⁸ Die Gemeinde Pfedelbach liegt unmittelbar südlich der Großen Kreisstadt Öhringen. Die Kreisstadt Künzelsau erreicht man nach etwa 25 Kilometern.⁹

¹ Spannemann, 25; Moench, NVwZ 2000, 146 (153); Körner, 25; Hönes, 186

² Körner, 25

³ Martin in: Hubel, 315

⁴ Wikipedia: Anlage Nr. 12.2, S. 2

⁵ Hönes, 184

⁶ Anmerkung der Autorin: Das DSchG Baden-Württemberg verwendet den Begriff „Sache“

⁷ Hönes, 184

⁸ Gemeinde Pfedelbach, 353

⁹ Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Hohenlohekreis, 255

Seit dem 1. Juli 1975 besteht eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Öhringen und den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen. Die Stadt Öhringen ist seit 1. Januar 1976 untere Verwaltungsbehörde. Deshalb ist sie z.B. zuständig für Baugenehmigungen und Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden, die im Gemeindegebiet anfallen.¹

Als untere Verwaltungsbehörde ist die Stadt Öhringen auch untere Denkmalschutzbehörde.

Die Gesamtfläche der Gemeinde von 4.128 Hektar verteilt sich auf das Kernort und fünf Teilorte. In der Gemeinde leben 8.992 Menschen.²

6.2. Geschichte des „Langen Baus“

Dieses Gebäude wurde um 1604 errichtet und wird fälschlicherweise als „Langer Bau“ bezeichnet. Es handelt sich hier um den sog. Kellerbau. Der eigentliche „Lange Bau“ ist der Marstall, der sich gegenüber des Schlosses befindet.³ Im weiteren Verlauf wird der Name „Langer Bau“ verwendet, da das Gebäude auch in der Umgangssprache so bezeichnet wird.

Das Gebäude ist ein ungewöhnlich stattlicher ehemaliger **fürstlicher Keller- und Kelterbau**⁴. Er prägt aufgrund seiner Lage und Größe ganz entscheidend das Ortsbild der Gemeinde mit. Zudem ist er ein Kulturdenkmal i.S.v. § 2 DSchG. Die Eintragung in die Denkmalliste⁵ erfolgte am 2. März 1989⁶. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 28 DSchG. Diese Eintragung gilt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 DSchG als Eintragung i.S.v. § 12 DSchG.

Im Keller des Gebäudes sollte während des Zweiten Weltkrieges eine Abteilung der NSU-Werke Neckarsulm ihre Arbeit verrichten. Deshalb wurde der Keller, mit Ausnahme des hinteren Siebtel, das breiter und größer ist, betoniert. Im hinteren Siebtel wurde bereits im Jahre 1752 ein großes Weinfass⁷ gebaut. Dieses Fass kann mit 64.664 Liter Wein befüllt werden und ist das Viertgrößte in Süddeutschland. Das auf dem Fass abgebildete

¹ Gemeinde Pfedelbach, 354

² Stand: 04.02.2008

³ Gemeinde Pfedelbach, 48

⁴ Anlage Nr. 15

⁵ Anlage Nr. 14.1

⁶ Anlage Nr. 14.2

⁷ Abbildung Nr. 1

Wappen trägt die Aufschrift „Josef, Fürst von Hohenlohe und Waldenburg-Pfedelbach“.¹

Die Gemeinde Pfedelbach ist seit 1992 Eigentümerin des Grundstücks auf dem sich der „Lange Bau“ befindet. Sie erwarb das Grundstück von der Weinkellerei Hohenlohe am 11. Mai 1992. Die Weinkellerei war Eigentümerin des Grundstücks seit dem 25. August 1952. Davor stand das Grundstück bereits schon einmal im Eigentum der Gemeinde.

6.2.1 Unterschiedliche Nutzungen

Am 14. April 1931 beantragte Salomon Pfeiffer, Generalbevollmächtigter des Fürsten Karl zu Hohenlohe-Bartenstein, bauliche Veränderungen am Gebäudeteil 154. Durch diese sollte das Gebäude durch Fachwerkwände vertikal abgeteilt werden. Am 20. Mai 1931 schloss Pfeiffer einen Kaufvertrag mit zwei Pfedelbacher Bürgern. Diese kauften u.a. einen Teil von Gebäude 154. Dieser Teil bestand aus einer **Wohnung** und dem darunter liegenden **Keller**.

Durch die Erklärung vom 17. März 1932 wurde die Fläche des Gebäudes neu vermessen und beschrieben. Es bestand nun aus einem Wohnhaus mit Kellerhals und einem **Hofraum**.

Ein Bauantrag von Pfeiffer vom 2. Juni 1934 sah vor, zwei Aborte in bestehende Wohnungen einzubauen und die westliche Hälfte des Gebäudes zu trennen. Die Genehmigung wurde am 13. Juni 1934 erteilt.

Die Gemeinde wurde im Jahre 1937 Eigentümerin des Gebäudes 154 in der Baierbacher Straße. Der „Lange Bau“ besteht aus den Gebäudeteilen 154, 155 und 156.² Dies sind die Flurstücke (Flst.) 299, 299/1 und 299/2 (s.u.).

Am 11. April 1938 erhielt die Gemeinde Pfedelbach die Genehmigung zum Einbau einer **Schulküche**.³

¹ Gemeinde Pfedelbach, 48

² Anlage Nr. 16

³ Anlage Nr. 17

6.2.2 Weinbaumuseum

Im Juli 1995 erhielt die Gemeinde die Genehmigung, den Betonboden aus dem Keller des „Langen Baus“ herauszubrechen.

In der Baubeschreibung des Bauantrags vom 28. Januar 1999 teilte die Gemeinde ihr Vorhaben mit. Demnach soll der frühere Lagerraum für Weinfässer künftig als Ausstellungs- und Ausschankraum für Weinbauprodukte und Weinbaugeschäfte genutzt werden¹. Das Gebäude liegt auf den Flst. 299, 299/1 und 299/2 (s. Seite 45). Vom Vorhaben war lediglich Flst. 299 betroffen.² Die Baugenehmigung (gem. §§ 58 LBO, 34 BauGB) für die Nutzungsänderung beinhaltete die denkmalschutzrechtliche Zustimmung (§§ 3, 7, 15 DSchG).³

Bevor der „Lange Bau“ verkauft wurde (s. Seite 47), schloss die Gemeinde mit dem Investor eine Vereinbarung. Durch diese erhielt sie das Dauernutzungsrecht für den Keller.

6.3 **Einbau von Wohnungen**

Da die Gemeinde lange Zeit keinen Investor für den „Langen Bau“ finden konnte, wurde der Zustand des Gebäudes immer schlechter. Die Gründe der erfolglosen Investorensuche waren die strengen Vorgaben, hauptsächlich in Bezug auf das Dachgeschoss sowie die hohen Sanierungskosten. Bereits am 19. August 2003 hatte das damalige Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (mittlerweile LAD, s. 3.2.2) einen Denkmalbindungsplan für den „Langen Bau“ festgelegt. Dieser bestimmte beispielsweise, dass keine Eingriffe in die Fachwerkstruktur der Fassaden vorgenommen werden dürfen. Des weitern müssen die vorhandenen Fenster- und Türöffnungen der Südfassade des Erdgeschosses (EG) erhalten bleiben. Auf der Nordseite des EG können Fenster- und Türöffnungen nach Bedarf eingebaut werden.

Der Großen Kreisstadt Öhringen (untere Denkmalschutzbehörde) teilte das RP Stuttgart im Jahre 2005 mit, dass es im Gebäude maximal sechs

¹ Abbildung Nr. 2

² Anlage Nr. 18

³ Anlage Nr. 19

Wohneinheiten geben darf. Außerdem muss die Gemeinde Pfedelbach mit dem Investor einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen. Durch welchen sich der Investor verpflichtet, auf einen weiteren Dachausbau zu verzichten. Denn das RP legte fest, dass das 1. Dachgeschoss (DG) als Empore dient. Diese darf nur mit einem Dachbelichtungselement belichtet werden. Bei der westlichen Wohneinheit wird auf ein solches Element verzichtet.¹

Im April 2005 teilt das RP mit, dass der Einbau von mehr (als den o.g. sechs) Wohnungen davon abhängt, wie dieser Ausbau sich auf die Strukturen des Gebäudes auswirkt. Außerdem wurde erklärt, dass der denkmalpflegerische Bindungsplan aus dem Jahr 2003 (s. S. 46) einzuhalten ist.

Im Mai 2005 teilte die Firma Imac Immobilienmanagement (folgend als Investor bezeichnet) mit, dass sie das Gebäude kaufen würde.

Der Pfedelbacher Gemeinderat beschloss einstimmig, das Gebäude an den Investor zu verkaufen. Der symbolische Kaufpreis betrug 1,-- €. Dieser wurde festgesetzt, da die Sanierung denkmalgerecht erfolgen musste. Diese führt im Verhältnis zu sonstigen Sanierungsmaßnahmen zu Mehrkosten. Der Investor hat zusammen mit dem Architekten ein Konzept für die künftige Nutzung ausgearbeitet. Dieses sah vor, den „Langen Bau“ zu einem Wohngebäude umzubauen. Es erfolgte bereits eine Abstimmung mit dem Denkmalamt (mittlerweile LAD) und der Stadt Öhringen. Die geplanten Geschosswohnungen berücksichtigen die Struktur des Gebäudes. Die Wohnungen im Obergeschoss erhalten im DG eine Galerie und Abstellräume. Außerdem wird die Balkenlage offen gelegt. Es wäre auch möglich, auf der Nordseite Dachgauben anzubringen, um die Räume des DG zu belichten. Dieser Nutzung hat das Denkmalamt (LAD) zugestimmt. Mit Kaufvertrag vom 01.08.2005 verkaufte die Gemeinde von den Grundstücken der Gemarkung Pfedelbach Flst. 299, 299/1 und 299/2 301/5 eine Teilfläche an den Investor.

Diese ist u.a. auf dem Lageplan des Antrags auf Baugenehmigung (§ 49

¹ Anlage Nr. 15

LBO) dargestellt.¹

Der vom RP Stuttgart geforderte öffentlich-rechtliche Vertrag wurde zwischen der Gemeinde und dem Investor am 12. Oktober 2005 geschlossen.

Für das Vorhaben „Umbau und Sanierung eines denkmalgeschützten Mehrfamilienwohnhauses –Langer Bau-“,² wurde am 15. Dezember 2005 die Baugenehmigung (§§ 58 LBO, 34 BauGB) und denkmalschutzrechtliche Zustimmung (§§ 3, 7, 15 DSchG) erteilt. Bestandteil der Genehmigung war die o.g. Vereinbarung.³

Im Juli 2007 tauchten neue Probleme auf. Die Gemeinde plante im Rahmen der Sanierung der Ortsmitte eine Neubebauung westlich des „Langen Baus“⁴. Das Referat Denkmalpflege des RP Stuttgart hatte gegen die geplante Bebauung erhebliche Bedenken. Denn die Bauten würden in Konkurrenz zu den Baudenkmalen „Langer Bau“ und „Marstall“ treten. Diese würden nicht mehr als Sonderbauten auffallen und einen Teil ihres Seltenheitswertes verlieren.

Dies ist ein Beispiel für den bereits oben erwähnten **Umgebungsschutz** eines eingetragenen Kulturdenkmals. Um diesem gerecht zu werden, sollen z.B. keine langgestreckten Großbauten entstehen.

¹ Anlage Nr. 20

² Abbildung Nr. 3

³ Anlage Nr. 21

⁴ Abbildung Nr. 4

7. Risiken und Chancen des Denkmalschutzes

7.1 Gemeinden und Öffentlichkeit

Was versteht man nach heutiger Auffassung unter Öffentlichkeitsarbeit in der Denkmalpflege?

Festzustellen ist, dass nicht nur Denkmalkenntnisse der Öffentlichkeit vermittelt werden sollen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiges Instrument, welches zur Weiterentwicklung des Denkmalgedankens beitragen soll.¹

Die Denkmalpflege hat eine Aufgabe zu erfüllen, die immer wichtiger wird: Schaffung eines Denkmalebewusstseins.² Maßnahmen, die bereits ausgeführt werden bzw. solche die man hierzu einsetzen könnte, werden im Folgenden dargestellt.

Aufgaben einer Gemeinde sollten sein, Beiträge zur Förderung des Bewusstseins für örtliche Geschichte, Heimat, Kultur und Sozialgeschichte zu leisten. Die Konsequenz, die sich hieraus ergibt, ist meist sehr unbeliebt. Denn für die Erfüllung der Aufgaben müssen Mittel im Haushalt bereitgestellt werden.³ Daraus kann aber eine positive Wirkung erzielt werden: Kommunen die Geld in Denkmale investieren, haben z.B. die Möglichkeit, ein vorliegendes Wohnungsdefizit, durch einen gezielten Ausbau von Wohnungen in diesen Gebäuden, zu beheben.⁴ Eine ausgewogene Stadterneuerungspolitik leistet einen Beitrag zum Ausgleich sozialer Probleme.⁵

Es ist sehr wichtig, die Öffentlichkeit für den Denkmalschutz zu sensibilisieren.⁶ Der größte Risikofaktor für die Erhaltung von historischen Gebäuden ist die Unkenntnis der Bevölkerung. Diese ist sich der Bedeutung des Gebäudes für die Ortsgeschichte, das Erscheinungsbild der Stadt oder des Dorfes, aber auch für die Kunst- oder Landesgeschichte nicht be-

¹ Schirmer in: Martin/Krautzberger, 27 Rn. 53

² Schirmer in: Martin/Krautzberger, 25 Rn. 50

³ Seehausen, 56

⁴ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 28

⁵ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 38

⁶ Anlage Nr. 3, 4

wusst. Somit kommt der Denkmalpflege eine schwere Doppelarbeit zu. Sie muss die Erhaltungswürdigkeit und die Erhaltungsfähigkeit begründen. Diese Aufgabe ist nicht einfach, denn viele Baudenkmäler wurden vernachlässigt und sind deshalb in einem schlechten Zustand. Probleme tauchen meist nur bei Bauten auf, nicht bei beweglichen Kulturdenkmälern oder Brunnen. Diese stehen dem Verkehr nicht im Wege und erfordern keine hohen Erhaltungskosten.¹

Somit ist es Aufgabe der Denkmalpflege, möglichst im Voraus, Aufklärungsarbeit zu leisten und nicht nur auf Abbrucharträge zu reagieren. Hierfür muss das Personal ausgebaut werden.² Die Öffentlichkeit soll regelmäßig und in verständlicher Sprache über fachliche Fragestellungen informiert werden.³

Denkmalpfleger müssen sich zum einen gegen die Nichtachtung und Zerstörung durch Geschichtsvergessene sowie die unangemessene Verwertung wehren. Zum anderen muss ihnen bewusst sein, dass die Mehrheit der Denkmale nur erhalten werden kann, wenn sie genutzt werden.⁴ Erhält ein Denkmal bzw. Altbau eine neue Nutzung oder wird die bisherige fortgesetzt, kann man den Baustoffverbrauch einschränken. Somit kann durch Denkmalpflege ein behutsamer Umgang mit nicht erneuerbaren, kulturhistorischen Ressourcen erreicht werden. Darüber hinaus werden Rohstoffvorkommen, die nicht reproduzierbar sind, geschont und künftige Bauabfälle vermieden.⁵

Im Bereich der Denkmalpflege gibt es sehr viele Initiativen, Vereine und Förderkreise. Diese Einrichtungen kritisieren nicht nur, sie arbeiten auch aktiv mit. Außerdem stehen sie allen Entscheidungsträgern und Politikern als Gesprächspartner zur Verfügung.⁶

¹ Kiesow, 241

² Kiesow, 241

³ Fischer in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert-Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 21

⁴ Meyer in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert-Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 9

⁵ Haspel in: Martin/Krautzberger, 33 Rn. 67

⁶ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 36 f.

Dem Auftrag der Öffentlichkeitsarbeit kommt u.a. die DSD (s. 2.4.1) nach. Sie organisiert z.B. die bundesweite Veranstaltung „Tag des offenen Denkmals“.¹ Die DSD hat außerdem die Aktion „denkmal aktiv- Kulturerbe macht Schule“ im Jahre 2002 ins Leben gerufen.² Bei dieser Aktion helfen über tausend Schüler bei Restaurierungs- oder Dokumentationsmaßnahmen mit. Denn es ist v.a. Aufgabe der Schulen, das Geschichtsbewusstsein der Bevölkerung zu stärken. Hierzu müsste der Denkmalschutz, beispielsweise durch Lehrbücher, stärker in den Schulunterricht integriert werden.³

Den Menschen kann die Geschichte nur vermittelt werden, wenn sie mit persönlicher Lebenserinnerung verbunden ist. Die Denkmale und die historischen Umgebung spielen hierbei eine besondere Rolle.⁴

Das Freiwillige Jahr in der Denkmalpflege kann man in den sog. „Jugendbauhütten“ absolvieren. Den jungen Erwachsenen sollen, durch theoretische und praktische Aufgaben, die Augen für altes Handwerk und historische Gebäude geöffnet werden. 1999 wurde die erste Jugendbauhütte eröffnet.⁵ Mittlerweile gibt es solche Einrichtungen in sieben weiteren Städten.⁶

Diese Aktionen zeigen, dass es ein besonderes Anliegen der Stiftung ist, junge Menschen zu einer Beschäftigung mit dem kulturellen Erbe zu bewegen.⁷

Neben diesen genannten öffentlichkeitswirksamen Aktionen gibt es weitere Initiativen, die den Denkmalschutz und die Menschen zusammenbringt, Generationen verbindet und Zukunftsperspektiven bietet.⁸

Möchte man überregional für den Denkmalschutz werben, bieten sich Presseartikel, Zeitschriften und Broschüren an. So gibt es z.B. die „Denkmalschutz Informationen“, die vom DNK (s. 2.4.2) herausgegeben werden.

¹ Anlage Nr. 3, 4 und 60; Martin in: Martin/Krautzberger, 730

² Anlage Nr. 3, 4

³ Kiesow, 241 f.

⁴ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 36

⁵ Anlage Nr. 3, 60; Schirmer in: Martin/Krautzberger, 25 Rn. 48

⁶ Anlage Nr. 3, 4 und 60

⁷ Anlage Nr. 3, 60

⁸ Anlage Nr. 3, 5

Diese erscheinen alle zwei Monate und informieren ausführlich über aktuelle Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege.¹

Es ist festzuhalten, dass ohne Akzeptanz des Denkmalschutzes und ohne das Engagement der Bürger, der Denkmalschutz nicht nur ärmer, sondern nahezu unmöglich wäre.²

Eine solche Akzeptanz kann man beispielsweise erreichen, wenn die Denkmalerfassung stärker mit der Denkmalvermittlung verknüpft wird. Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Umgebung wird durch die Denkmalpflege ermöglicht.³ Sie trägt außerdem zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen durch die Gesellschaft bei.⁴ Möchte der Denkmalpfleger zusammen mit den Bürgern Erfolg haben, muss er Mut beweisen. Denn er muss entscheiden, was wichtig ist und was nicht, was erhalten werden muss und was aufgegeben werden kann.⁵

7.2 Wirtschaft und Tourismus

Als wichtiger Imagewert für Standortentscheidungen der Wirtschaft im internationalen Wettbewerb und in der Konkurrenz der Städte gilt der Denkmal- und Altbaubestand⁶, denn ein attraktives, gut erhaltenes Stadtbild prägt das Ansehen einer Kommune⁷. Die Denkmalqualitäten gehören deshalb zur Gruppe der „weichen Standortfaktoren“. Diese sind für die Überlegungen der Unternehmensansiedlungen von großer Bedeutung. Man kann in der heutigen Zeit sagen, dass die Unternehmen eher auf den Erlebnisraum Stadt und seine Denkmalkultur als Wohn- und Freizeitangebot setzen.⁸ Deshalb werden die Bauwerke mit attraktiven Angeboten beworben, kundenfreundlich erschlossen und ihre historische Bedeutung vermittelt.⁹ Durch die Entdeckung verwaister Denkmalgruppen durch die Wirtschaft besteht für diese eine große Chance, saniert zu werden und

¹ Kiesow, 242

² Kähler, 151

³ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 20

⁴ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 34

⁵ Meyer in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert-Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 9

⁶ Haspel in: Martin/Krautzberger, 30 Rn. 60

⁷ Thoben in: Wüstenrot Stiftung, 69

⁸ Haspel in: Martin/Krautzberger, 30 Rn. 60

⁹ Stober in: Wirtschaftsgut Denkmal?, 58

eine andere Nutzung zu erhalten. Die Investoren müssen sich aber im Klaren darüber sein, dass der traditionelle historische und künstlerische Denkmalwert nicht mit dem neuen Imagewert vereinbar ist.¹

Möchte die Kommune allerdings einen konkurrenzfähigen Einzelhandel haben, benötigt dieser heutzutage größere Flächen. Diese kann man nicht immer in den vorhandenen Gebäuden schaffen und muss z.B. brachliegende innerstädtische Flächen hierfür nutzen.²

Ein weiteres Problem für die Denkmalpflege ist die Marktwirtschaft, denn der Markt muss und will Neues schaffen. Dabei nimmt er keine Rücksicht auf bereits Vorhandenes. Des weiteren beachtet er auch das allgemeine Interesse nicht, denn er wird durch die private Motivation gesteuert. Daher ist es wichtig, dass sich der Staat der Aufgaben der Denkmalpflege annimmt. Dieser kann seine Aufgaben jedoch nur im Einklang mit den Bürgern erfüllen. Somit ist dies gemeinsame Aufgabe der Denkmalschützer, Denkmalpfleger und den geschichtlich und kulturell interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Sie sollen ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie den Politikern vermitteln, dass das Denkmal eine gemeinsame Vergangenheit darstellt und dadurch geistige Individualität erfahrbar wird.³

Hauptauftragnehmer für Denkmalpflege und Altbausanierungen ist das Handwerk. Dies führt über 90 % der Sanierungsaufgaben durch.⁴

Somit ist für viele Betriebe der Handwerksbranche die Denkmalpflege ein wichtiges Auftragssegment. Die Aufgaben der Denkmalpflege sind besonders personalintensiv. Dies wurde durch Gutachten festgestellt. Studien zeigen, dass 80% der Sanierungskosten auf das Personal und nur 20% auf das Material entfallen. Im Bauhandwerk geht man im Durchschnitt von einem Verhältnis von 50% zu 50% aus. Somit sind bei Denkmalpflegearbeiten mit einem gleich hohem Investitionsvolumen ungleich mehr Ar-

¹ Buttlar, von in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert-Denkmalerschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 19

² Thoben in: Wüstenrot Stiftung, 73

³ Meyer, Hans Joachim: in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert- Denkmalerschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 8

⁴ Haspel in: Martin/Krautzberger, 32 Rn. 65

beitskräfte gebunden, als bei konventionellen Baugeschehen. Hieraus wird ersichtlich, dass die Denkmalpflege das Handwerk im mittelständischen Sektor stärkt und spürbar zur Entlastung des Arbeitsmarktes beiträgt. Die Arbeiten der Denkmalpflege sind außerdem relativ unabhängig von konjunkturellen Schwankungen und führen so zu einer Stabilisierung der Bauwirtschaft und der Beschäftigungspotentiale.¹ Die Arbeiten im Bereich der Denkmalpflege ermöglichen eine hohe Identifikation. Denn die Tätigkeiten sind sehr praxisnah und erfordern Eigenverantwortung.²

Denkmalpflege sorgt dafür, dass qualifizierte Arbeitsplätze im regionalen und örtlichen Bauhandwerk erschaffen und erhalten werden.³ Sie schafft Arbeitsplätze mit einer sehr hohen Spezialisierung. Da bei diesen eine vergleichsweise hohe Krisensicherheit besteht sind sie für die Zukunft gut gerüstet.⁴

Neben dem Handwerk profitieren auch die Zulieferindustrie und der Tourismus von den Maßnahmen an Denkmälern.⁵ Da die Arbeiten an Denkmälern überwiegend an lokale und regionale Betriebe vergeben werden, wird ein Standortvorteil erzielt.⁶

Gestaltet eine Kommune ihre Innenstadt attraktiv, kann sie höhere Gewinne ihrer heimischen Wirtschaft sowie gestiegene Besucher- und Übernachtungszahlen vermelden. Andererseits entstehen auch Probleme. Die Innenstadt wird zusätzlich belastet. Die Kommune muss zusätzliches Geld in die Restauration von Gebäuden in den Innenstädten investieren.

Die finanziellen Zusatzbelastungen treffen nicht nur die Kommune sondern auch die Wirtschaft. Deshalb ist sorgfältig zu prüfen, welchen Umfang der Belastung man der Wirtschaft zumuten kann.⁷

Ein weiteres Risiko ist, dass bei sämtlichen Arbeiten an Denkmälern und deren Umgebung darauf geachtet werden muss, dass die innerstädtischen

¹ Haspel in: Martin/Krautzberger, 32 Rn. 65, 66

² Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 24

³ Anlage Nr. 3, 4; Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 32

⁴ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 32

⁵ Anlage Nr. 3, 4

⁶ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 30

⁷ Thoben in: Wüstenrot Stiftung, 72

Geschäfte mit Kraftfahrzeugen gut zu erreichen sind. Die Kunden möchten i.d.R. in der Lage sein, größere und schwerere Einkäufe problemlos transportieren zu können. Daher sind sachgerechte Kompromisse zwischen der Denkmalschutzbehörde und dem Bauherren erforderlich. Diese können durch intensive Gespräche erzielt werden, deshalb ist frühzeitige Kontaktaufnahme empfehlenswert.¹

Verwendet man bei Arbeiten an den Denkmälern traditionelle, heimische Materialien, trägt man zur Entlastung der Umwelt bei. Außerdem führen die Arbeiten der Denkmalpflege zur Weiterentwicklung alter Techniken und somit zu innovativen Technologien.²

Gewährt eine Kommune Zuschüsse kann sie das Investitionsvolumen eines Eigentümers deutlich erhöhen (s. 7.6.1). Darüber hinaus können die unter 7.6.2. aufgeführten Steuererleichterungen wirtschaftsfördernd wirken. Diese direkten und indirekten Subventionsmöglichkeiten sind eine unverzichtbare Voraussetzung für die Erhaltung der Denkmale.³ Sie führen zu einer mittel- und unmittelbaren Erhaltung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen.⁴

Für den Bereich des **Tourismus** gilt, dass v.a. die historische Stadtquartiere und Denkmalensembles in den vergangenen Jahren immer beliebter wurden.⁵ Die Bewohner des Umlandes kommen in die attraktiven Innenstädte und ziehen Touristen an.⁶

Die wichtigste wirtschaftliche Grundlage, die in der Zukunft zum dauerhaften Erhalt der historischen Bauten und Stadtensembles beiträgt, wird der Tourismus sein.⁷ Diese Einnahmequelle ist ein wichtiges Standbein. Sorgfältig sollten Touristenströme, Gewohnheiten, Vorlieben und Trends beobachtet werden.

¹ Thoben in: Wüstenrot Stiftung, 73

² Brusis in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert- Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 11

³ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 30

⁴ Haspel in: Martin/Krautzberger, 30 Rn. 59

⁵ Haspel in: Martin/Krautzberger, 31 Rn. 63

⁶ Thoben in: Wüstenrot Stiftung, 69

⁷ Anlage Nr. 3, 4

Nur so ist es möglich, entsprechend zu agieren und zu reagieren.¹

Der Denkmalbestand wird von der Deutschen Zentrale für Tourismus gezielt als Werbeträger für den Besuch touristischer Highlights genutzt.²

Hauptsächlich auf den alten Stadtkernen und historischen Sehenswürdigkeiten beruht der erfolgreiche Tourismus in der Bundesrepublik Deutschland.³

Es ist möglich, dass die Denkmalpflege mit den Verantwortlichen des Tourismus zusammenarbeitet, aber sie muss eine kritische Distanz bewahren. Denkmalpflege kann das Verantwortungsgefühl nur stärken, in dem sie auf die Verletzlichkeit der Baudenkmale hinweist und vor deren Abnutzung warnt.⁴

Ein großes Problem ist, dass die Kosten nach wie vor deutlich größer sind als die Einnahmen. Außerdem wird der Wohlstand der Bevölkerung in Zukunft weiter abnehmen. Somit reduzieren sich auch die finanziellen Mittel der Bevölkerung. Dies wird sich auch bei den Freizeitaktivitäten bemerkbar machen. Wie sich dies auf die Baudenkmäler des Landes Baden-Württemberg auswirken wird, kann noch nicht gesagt werden.⁵

Auf Dauer kann der Tourismus als wirtschaftliches Standbein nicht alleine die Aufgaben bewältigen, die sich im Umgang mit dem historischen Erbe ergeben.⁶ Eine Kommune darf sich jedoch nicht nur um den Tourismus kümmern, denn ihre Altstadt muss von den Bürgern bewohnt werden und bewohnbar bleiben. Bereits eine andere Nutzung ermöglicht, Baudenkmale auf Dauer zu erhalten.⁷

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Tourismusbranche und der Einzelhandel von der touristischen Attraktivität der historischen Sehenswürdigkeiten profitieren. Die Kosten für die Instandsetzung und Erhaltung der Denkmäler tragen aber hauptsächlich die Eigentümer.⁸

¹ Stober in: Wirtschaftsgut Denkmal?, 58

² Haspel in Martin/Krautzberger, 31 Rn. 63

³ Haspel in: Martin/Krautzberger, 31 Rn. 63

⁴ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 22

⁵ Stober in: Wirtschaftsgut Denkmal?, 58

⁶ Stober in: Wirtschaftsgut Denkmal?, 59

⁷ Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Kursbuch Denkmalschutz, 22

⁸ Meyer, Angelika in: Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert- Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, 36

7.3 Rechte und Pflichten der Eigentümer

Die Eigentümer werden in den deutschen Denkmalschutzgesetzen meist als Pflichtige und Kontrollierende bezeichnet. Lediglich in den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen und im Saarland wird das Eigentumsgrundrecht des Grundgesetzes genannt.¹ Einige Gesetze erwähnen einen sog. Betreuungsanspruch des Eigentümers. Den Behörden werden so Aufgaben und Zuständigkeiten im Hinblick auf die Eigentümer zugewiesen.² Insbesondere Privatpersonen sind Eigentümer von Denkmälern. In Betracht kommen auch der Staat, Schlösserverwaltungen, öffentliche Körperschaften, Stiftungen und Kirchen.³

Alle 16 deutschen Denkmalschutzgesetze enthalten Pflichten der Eigentümer. Diese sind unterschiedlich ausgestaltet und unterscheiden teilweise zwischen öffentlichen und privaten Eigentümern.⁴ Im Wesentlichen richten sich jedoch alle Denkmalschutzgesetze an die Eigentümer als Adressaten. In vielen Gesetzen werden zusätzlich andere Personen in die Pflicht genommen. In Baden-Württemberg sind dies gem. §§ 3 Abs. 5, 7 Abs. 5 DSchG die Besitzer.⁵ Auch sie können sich insbesondere auf das Grundrecht des Eigentums, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitsgrundsatz berufen.⁶

Die Eigentümer der Kulturdenkmäler sind verpflichtet, diese zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Diese Pflicht besteht allerdings nur im Rahmen des Zumutbaren (§ 6 S. 1 DSchG).⁷ Die Verpflichtungen, die den Eigentümern obliegen, müssen sich im grundgesetzlich garantierten Rahmen der Sozialbindung des Eigentums bewegen und ihnen zumutbar sein.⁸

¹ Martin in: Martin/Krautzberger, 101 Rn. 65

² Martin in: Martin/Krautzberger, 101 Rn. 66

³ Martin in: Martin/Krautzberger, 33 f. Rn. 69

⁴ Martin in: Martin/Krautzberger, 102 Rn. 69

⁵ Martin in: Martin/Krautzberger, 102 Rn. 70

⁶ Martin in: Martin/Krautzberger, 102 Rn. 70; Martin in: Hubel, 320

⁷ Körner, 38

⁸ Seehausen, 59

Bei der Erhaltungspflicht handelt es sich im Gegensatz zur Genehmigungspflicht nicht nur um eine Verfahrens-, sondern um eine materielle Rechtspflicht.¹

Diese Pflicht besteht in Baden-Württemberg für Eigentümer, Besitzer sowie für andere dinglich Berechtigte.²

Die Möglichkeit, den freien Umgang mit privatem Eigentum einzuschränken, ergibt sich aus Art. 14 GG. Das Erhaltungsgebot ist im Interesse der Allgemeinheit ein wichtiger Bestandteil der deutschen Denkmalschutzgesetze.³

Die Autorin hat sich bei dieser Pflicht auf die Zumutbarkeit für private Eigentümer, Bund, Länder und Gemeinden beschränkt. Zumutbarkeit für private Eigentümer ist gegeben, wenn eine Abwägung aller einschlägigen individuellen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der objektiven Lage und unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG⁴) ergibt, dass ein solches Verhalten in Fällen dieser Art billigerweise verlangt werden kann.⁵ Zusammenfassend gesagt ist eine Maßnahme dem Eigentümer zumutbar, wenn sie sein Vermögen nicht mindert.⁶ Wird die Zumutbarkeit im Rahmen einer Erhaltungsanordnung nach § 7 geprüft gilt: Die Rechtswidrigkeit beginnt dort, wo die Zumutbarkeit endet.⁷ Dies gilt ebenso für Genehmigungstatbestände gem. §§ 8, 15, 19 Abs. 2, 22 Abs. 2 DSchG.⁸

§ 6 S. 1 DSchG schützt auch die Interessen der öffentlichen Körperschaften. Die Grenze der Zumutbarkeit für Bund, Länder und Gemeinden kann man aus dem einfachen Gesetzesrecht und gegebenenfalls aus der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisung gewinnen. Dem Land und den

¹ Martin in: Martin/Krautzberger, 104 Rn. 74

² Strobl/Majocco/Sieche, § 6 Rn. 6

³ Kleinmanns in: Wirtschaftsgut Denkmal?, 15

⁴ i.V.m. Art. 2 Abs. 1 LV (s. Strobl/Majocco/Sieche, § 6 Rn. 6)

⁵ Martin in: Martin/Krautzberger, 104 Rn. 75; Martin in: Hubel, 323

⁶ Seehausen, 59

⁷ Strobl/Majocco/Sieche, § 6 Rn. 14 und § 7 Rn. 14

⁸ Strobl/Majocco/Sieche, § 7 Rn. 14

Gemeinden obliegt allerdings eine besondere Pflichtenstellung auf Grund der Aufgabenzuweisung nach §§ 1 Abs. 2 DSchG, Art. 3c Abs. 2 LV.¹

Zwar gibt es den Kulturauftrag des Staates, der in der Verfassung (z.B. Art. 4, 5 Abs. 3 GG) enthalten ist, jedoch begründet dieser keine besondere Pflichtenstellung. Außerdem ist nicht ersichtlich, wie der Staat diesen Auftrag erfüllen muss.²

Eine weitere Pflicht für die Eigentümer und Besitzer ergibt sich aus § 10 Abs. 1 DSchG. Hier ist die Auskunftspflicht der genannten Personen geregelt. Die Pflicht kann durch mündliche oder schriftliche Mitteilung der relevanten Tatsachen erfüllt werden. Hierzu zählen die Vorlage vorhandener oder greifbarer Unterlagen, Urkunden oder Pläne. Durch eine Beschaffung oder Herstellung dieser Unterlagen oder sonstigen Handlungen, die der Aufklärung dienen, wird die Auskunftspflicht nicht erfüllt.³

Die Behörde muss folgendes beachten:

Zum einen muss die Auskunft des Eigentümers/Besitzers zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sein. Die Notwendigkeit ergibt sich z.B. durch eine Listenerfassung. Zum anderen muss die Behörde das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten, d.h. die Auskunftserteilung muss für den Pflichtigen zumutbar sein und darf weder die Privatsphäre noch Vorschriften des Denkmalschutzes verletzen. Eine Auskunftserteilung darf der Verpflichtete nur verweigern, wenn er Fragen beantworten müsste, die ihn selbst oder einen Angehörigen (Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 383 ZPO) der Gefahr eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen würden.⁴

Von den Anzeigepflichten der Eigentümer und Besitzer nach § 16 DSchG sind alle unbeweglichen und beweglichen Kulturdenkmale, die gem. § 12 DSchG im Denkmalsbuch eingetragen sind, nach § 28 Abs. 1 DSchG als eingetragen oder gem. § 17 DSchG als vorläufig eingetragen gelten, be-

¹ Strobl/Majocco/Sieche, § 6 Rn. 13

² Strobl/Majocco/Sieche, § 6 Rn. 13; Roellecke, DÖV 1983 653 (658); Steiner, DÖV 1983, 882 (883); Steiner, VVDStRL 42, 7 (16); Grimm, VVDStRL 42, 46 (63); VBIBW 1993, 109 (111)

³ Strobl/Majocco/Sieche, § 10 Rn. 3

⁴ Strobl/Majocco/Sieche, § 10 Rn. 4

troffen. Die Anzeigepflichten gelten auch für Sammlungen nach § 9 DSchG. Sammlungen sind nur von den Genehmigungspflichten (v.a. §§ 8, 15 DSchG), aber nicht von den sonstigen Pflichten ausgenommen.¹ Schäden oder Mängel die geeignet sind, die Erhaltung des Kulturdenkmals zu gefährden, wenn sie nicht behoben werden, müssen angezeigt werden. Durch diese Pflicht soll die Denkmalschutzbehörde die Möglichkeit erhalten, möglichst frühzeitig Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kulturdenkmale zu treffen. Die Anzeige muss ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB) erfolgen. Durch eine Anzeige erfolgt keine Entbindung von der Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG. Zur Anzeige verpflichtet sind der Eigentümer und der Besitzer. Wurde Anzeige durch den Eigentümer oder den Besitzer erstattet, wird der andere von der Pflicht befreit.²

§ 16 Abs. 2 DSchG beinhaltet die Anzeigepflicht bei einem Eigentumswechsel. Diese ist v.a. für die Fortschreibung des Denkmalbuchs von Bedeutung (Nr. 2.6, 2.8 Denkmalbuch-Richtlinien).³

Zur Anzeige sind grundsätzlich Veräußerer und Erwerber verpflichtet. Hier gilt ebenfalls, dass die Anzeige des einen, den anderen von seiner Anzeigepflicht befreit.⁴

Eine Duldungspflicht ergibt sich für die Verfügungsberechtigten des Kulturdenkmals aus den Befugnissen, die der höheren Denkmalschutzbehörde und deren Beauftragten nach § 20 Abs. 2 DSchG zustehen. Weigert sich der Verfügungsberechtigte eine solche Befugnis zu dulden, kann die zuständige Denkmalschutzbehörde nach § 7 Abs. 4 und 5 DSchG mit einem Verwaltungsakt diese gesetzliche Verpflichtung durchsetzen. § 20 Abs. 2 DSchG ist die Ermächtigungsgrundlage für die Behörde, sie muss daher nicht auf die Generalermächtigung des § 7 Abs. 1 DSchG zurückgreifen.⁵

¹ Strobl/Majocco/Sieche, § 16 Rn. 1

² Strobl/Majocco/Sieche, § 16 Rn. 2 und Rn. 4

³ Strobl/Majocco/Sieche, § 16 Rn. 3 i.V.m. GABl. 1984, 437 ff.

⁴ Strobl/Majocco/Sieche, § 16 Rn. 4

⁵ Strobl/Majocco/Sieche, § 20 Rn. 8 und § 7 Rn. 5

Handelt einer der Pflichtigen einer Pflicht nach den §§ 16 und 20 Abs. 1 DSchG zuwider, begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 DSchG.¹

7.4 Finanzierungszuschüsse

Wie im Abschnitt 2.3 bereits erläutert, gewähren Stiftungen und Einrichtungen den Denkmaleigentümern Zuschüsse.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Denkmaleigentümer von Gemeinden, Landkreisen² oder dem jeweiligen Bundesland Zuwendungen erhalten. Bei diesen Zuwendungen handelt es sich um direkte Subventionierungen.

Des Weiteren gibt es sog. indirekte staatliche Förderhilfen durch Steuervergünstigungen.³

7.4.1 Förderungsmöglichkeiten

Durchgeführte Wirtschaftsuntersuchungen der vergangenen Jahre haben einen hohen wirtschaftlichen Multiplikatoreffekt der staatlichen Mittel zur Denkmalförderung festgestellt.

Diese Untersuchungen erbrachten, dass jeder öffentliche Zuschuss, den Bund, Länder oder Kommunen als direkte Finanzhilfe für Maßnahmen privater Denkmaleigentümer erbringen, ein im Durchschnitt um das Neunfache höhere Investitionsvolumen auslöst. Somit kommen auf jeden Euro Fördergeld etwa neun Euro Zusatzinvestitionen. Der Anteil der öffentlichen Hand stellt meist eine Initialwirkung dar.⁴

In Baden-Württemberg lösen die Mittel der Denkmalförderung Folgeinvestitionen in bis zu **8-facher Höhe** des Fördervolumens aus. So ist es möglich, die Wirtschaftskreisläufe anzustoßen und konjunkturpolitische Akzente zu setzen.⁵

¹ Strobl/Majocco/Sieche, § 16 Rn. 6

² Maier/Gloser, 37; Anlage Nr. 9, 74

³ Maier/Gloser, 37

⁴ Haspel in: Martin/Krautzberger, 29 Rn. 59

⁵ Anlage Nr. 9, 5

In Baden-Württemberg besteht die Möglichkeit, Zuwendungen aus dem sog. **Denkmalförderprogramm** zu erhalten. Über die Aufnahme einer Maßnahme in das Förderprogramm entscheidet das Wirtschaftsministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Eigentümer muss zuvor einen Antrag bei dem regional zuständigen RP stellen. Zuwendungen gib es nur für Ausgaben, die der Eigentümer für Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aus Gründen der Denkmalpflege benötigt. Diese Ausgaben müssen aber höher sein, als Aufwendungen bei vergleichbaren nicht geschützten Objekten (denkmalbedingte Mehrausgaben).¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Die Formulierung des § 6 S. 2 DSchG macht deutlich, dass die Zuwendung Freiwilligkeitscharakter besitzt.²

Die Zuwendungen sollen die Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Erfüllung ihrer Pflichten nach § 6 S. 1 DSchG unterstützen.³

Die Verwaltungsvorschrift des ehemals für den Denkmalschutz zuständigen Innenministeriums (VwV-Denkmalförderung⁴) nennt u.a. Voraussetzungen und regelt das Verfahren.⁵ Nr. 2.1 der VwV bestimmt beispielsweise, dass der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Bauunterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals auf Antrag eine Zuwendung erhalten kann.

Der Regelfördersatz ist bei Privaten höher als bei Kommunen und Kirchen. Bei Privaten beträgt er 50%, bei Kommunen und Kirchen 33,3% der zuwendungsfähigen Kosten.⁶

Das Denkmalförderprogramm 2007 von Baden-Württemberg hat voraussichtlich ein Volumen von 13,5 Millionen Euro. Dies wurde auf der Denkmalsratsitzung 2007 bekannt.⁷ Im Regierungsbezirk Stuttgart wurden im Jahre 2007 140 Anträge bewilligt.

¹ Kleinmanns in: Wirtschaftsgut Denkmal?, 15; Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Anlage Nr. 13.3

² Maier/Gloser, 36

³ Anlage Nr. 9, 72

⁴ GABl. 2005, 571 ff.

⁵ Anlage Nr. 9, 73

⁶ Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Anlage Nr. 13.3

⁷ Anlage Nr. 11.1

Die Bewilligungssumme beläuft sich auf ca. 4,5 Mio. Euro. Anträge wurden von Privaten, Kommunen und Kirchen gestellt.¹

Die Gesamtausgaben des Landes Baden-Württemberg im Bereich des Denkmalschutzes und der –pflege betragen im Jahr 2006 38,9 Millionen Euro. Dieser Betrag war zwar um 1,7 Millionen Euro höher als 2005, aber er lag um fast 21 Millionen unter den Ausgaben des Jahres 1995!²

Diese Freiwilligkeitsleistung des Landes findet ihre Rechtsgrundlage im § 1 Abs. 2 DSchG.³

Des weiteren gewähren manche Landkreise und Gemeinden zu denkmalbedingten Mehrausgaben Zuwendungen.⁴ Die jeweiligen Landrats- und Bürgermeisterämter nennen die Voraussetzungen und geben Auskunft über das Antragsverfahren.⁵ Weitere Förderungsmöglichkeiten bietet beispielsweise das Bundeskanzleramt. Der Kulturbeauftragte verfügt über zwei Etats. Durch den einen kann er Zuschüsse für Baudenkmäler von besonderer kultureller nationaler Bedeutung gewähren. Der zweite Etat bietet ihm die Möglichkeit in den neuen Bundesländern Baudenkmale in Dach und Fach zu sichern.⁶

Die Rechtsgrundlage der gemeindlichen Denkmalszuschüsse ist § 1 Abs. 2 DSchG. Die Zuwendungen des Landkreises sind eine Aufgabe innerhalb ihres allgemeinen Wirkungskreises nach § 2 Landkreisordnung.⁷

Die direkten Zuwendungen werden in der Form eines begünstigenden Verwaltungsaktes i.S.v. § 35 LVwVfG gewährt.⁸

7.4.2 Steuervergünstigungen

Im Bereich der indirekten staatlichen Förderung gibt es mehrere Möglichkeiten für die privaten Denkmaleigentümer. Möchte sich ein Eigentümer eines Denkmals über steuerliche Fragen beraten lassen, sollte er sich an

¹ Telefonische Auskunft von Herrn Feucht, RP Stuttgart (zuständig u.a. für das Förderprogramm), vom 25.01.2008

² Statistisches Landesamt: Anlage Nr. 22

³ Maier/Gloser, 37

⁴ Anlage Nr. 9, 74; Kiesow, 234 f.

⁵ Anlage Nr. 9, 74

⁶ Kiesow, 233

⁷ Maier/Gloser, 37

⁸ Bajohr, BauR 2003, 1147 (1149)

einen Steuerberater oder den Sachbearbeiter des zuständigen Finanzamtes wenden.¹

Die Autorin hat sich in der Diplomarbeit nur mit den Möglichkeiten des Einkommensteuergesetzes (EStG) beschäftigt. Weitere indirekte Subventionierungen gibt es bei folgenden Steuerarten: Einheitswert, Befreiung von Erbschafts- und Schenkungsteuer, Grundsteuer und Umsatzsteuer.²

Zum einen ist es möglich, dass man Ausgaben, die zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals dienen, höher abschreiben kann. Dies richtet sich nach den §§ 7i, 10f und 11b EStG.³

Herstellungskosten an Baudenkmalen, die zu **Einkünften** führen (z.B. Landwirtschaft) werden durch § 7i EStG begünstigt. Im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren kann der Steuerpflichtige jeweils bis zu neun Prozent und in den darauffolgenden vier Jahren jeweils bis zu sieben Prozent absetzen.⁴

Die Herstellung und Erhaltung von **eigenbewohnten Kulturdenkmalen** werden durch § 10f EStG begünstigt. Bei Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen besteht die Möglichkeit, im Jahr der Fertigstellung der Baumaßnahme und in den darauffolgenden neun Jahren jeweils bis zu neun Prozent wie Sonderausgaben abzuziehen.⁵

§ 11b EStG bietet die Möglichkeit, die Kosten für einen Erhaltungsaufwand, die einen eventuellen Zuschuss übersteigen auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen.⁶

Die Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach den §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz (Bescheinigungsrichtlinien-Denkmalenschutz, s. Seite 65) nennen u.a. Voraussetzungen und Vorschriften, wie eine Bescheinigung erstellt werden muss.

¹ Kleeberg/Martin in: Martin/Krautzberger, 610 Rn. 188

² Kleeberg/Martin in: Martin/Krautzberger, 611 Rn. 189; Bajohr, BauR 2003, 1147 (1158 ff.)

³ Anlage Nr. 9, 74

⁴ Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Anlage Nr. 13.2; Kulosa in: Dreseck, § 7 i Rn. 1; Büchner und Fritsch, DStR 2004, 2169; Maier/Gloser, 37 f.

⁵ Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Anlage Nr. 13.2; Dreseck, § 10 f Rn. 1; Büchner und Fritsch, DStR 2004, 2169 (2170) Maier/Gloser, 37 f.

⁶ Büchner und Fritsch, DStR 2004, 2169 (2171)

Eine weitere Möglichkeit der Steuervergünstigung besteht für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern. Diese dürfen die Eigentümer weder zur **Einkunftserzielung** noch zu eigenen **Wohnzwecken** nutzen. Diese Steuervergünstigung richtet sich nach dem § 10g EStG. Hierfür sind ebenfalls Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 10g EStG (Bescheinigungsrichtlinien - § 10g EStG) vorhanden.

Diese beiden Richtlinien sind dem GABl. 2006, 91 ff. zu entnehmen.

Aufwendungen nach § 10g EStG können im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu neun Prozent (wie Sonderausgaben) abgezogen werden.¹ Bei einem Aufwand der vor dem Jahr 2004 angefallen ist, gilt ein Prozentsatz von 10 Prozent.²

Die Subventionierung gilt jedoch nur für die vier Kulturgüter die im § 10g Abs. 1 S. 2 EStG aufgeführt sind. Der §10 g EStG gilt bei einem Herstellungs- und Erhaltungsaufwand gleichermaßen.³ Die §§ 7i, 11b unterscheiden jedoch nach Herstellungs- und Erhaltungsaufwand. Daher sollte man wissen, was man steuerrechtlich unter Herstellungs- und Erhaltungsaufwand versteht.⁴

Von einem **Herstellungsaufwand** spricht man, wenn es durch die Art der Aufwendung zu einer Substanzvermehrung oder erheblichen Veränderung im Wesen des Gebäudes kommt. Des weiteren gehören Aufwendungen hinzu, die ein Gebäude über seinen bisherigen Zustand hinaus oder in seinem Gebrauchswert deutlich verbessern. Greift ein **Erhaltungsaufwand** bautechnisch mit den Herstellungsaufwendungen ineinander, wird er in der Gesamtwürdigung berücksichtigt. Außerdem verändert dieser Aufwand nicht die Wesensart eines Gebäudes, sondern trägt lediglich zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes bei. Der Erhaltungsaufwand, z.B. die laufende Instandhaltung, fällt regelmäßig in etwa der gleichen Hö-

¹ Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Anlage Nr. 13.2; Dreseck, § 10 g Rn. 1; Büchner und Fritsch, DStR 2004, 2169 (2172)

² Kleeberg/Martin in: Martin/Krautzberger, 611 Rn. 192

³ Kleeberg/Martin in: Martin/Krautzberger, 611 f. Rn. 192

⁴ Kleeberg/Martin in: Martin/Krautzberger, 612 Rn 196

he an. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln, der für die Modernisierung bzw. Erhaltung eines Denkmals gewährt wurde, die Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen mindert (§ 7i Abs. 1 S. 7).¹

Die §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG haben die gleichen Voraussetzungen. Demnach ist erforderlich, dass die Denkmaleigenschaft während des Absetzungs- bzw. Abnutzungszeitraums besteht und dass eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen werden kann. Diese Behörde muss bereits vor dem Beginn der Planung über das Vorhaben informiert werden und in Abstimmung mit dieser erfolgen. Zwingend erforderlich ist auch, dass evtl. gutachtlich festgelegte denkmalpflegerische Belange der Behörde während der Ausführung der Maßnahme beachtet werden.²

Die indirekten Subventionierungen werden den Eigentümern in Form eines Steuerbescheides gewährt³. Dies ist ein begünstigender Verwaltungsakt.⁴

8. Fazit

Der „Tag des offenen Denkmals“ zeigt beispielsweise, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege eine enorme Zustimmung in der Öffentlichkeit gefunden haben.

Damit sich die Erfolge dauerhaft festigen können, sind weitere Partner aus dem öffentlichen Leben, v.a. Politiker von der Kommune bis zum jeweiligen Landesparlament, erforderlich.

Darüber hinaus müssen sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Denkmäler bewusst sein, denn:

Denkmäler sind unverzichtbare Zeugnisse unserer Geschichte.⁵

¹ Kleeberg/Martin in: Martin/Krautzberger, 613 Rn. 198

² Kleeberg/Martin in: Martin/Krautzberger, 614 Rn. 201

³ Bajohr, BauR 2003, 1147 (1149)

⁴ Martin in: Martin/Krautzberger, 98 Rn. 57

⁵ Petzet in: Wüstenrot Stiftung, 24

Wie aufgezeigt, war die Entwicklung des Denkmalschutzes in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Bundesland Baden-Württemberg sehr langwierig. Aufgrund der vielen Probleme denen Denkmalschutz und Denkmalpflege zunächst ausgesetzt waren, dauerte es viele Jahre, bis es zum Erlass der ersten Denkmalschutzgesetze kam.

Die Bevölkerung wurde in den letzten Jahren vermehrt auf Denkmalschutz und Denkmalpflege aufmerksam gemacht. Dies führte zu einem steigenden Interesse bzw. Engagement der Menschen, sich für die Erhaltung der Kulturdenkmäler einzusetzen. Zu einem positiven Wandel kam es v.a. durch Stiftungen und Einrichtungen, die sich für Denkmalschutz und Denkmalpflege engagieren. Allerdings darf man nicht übersehen, dass in beiden Bereichen nach wie vor Probleme bzw. Schwierigkeiten vorhanden sind.

Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an den Kulturdenkmälern erfordern meist einen hohen finanziellen Einsatz der Eigentümer.

Wollen z.B. Kommunen oder Touristengemeinschaften verstärkt mit Kulturdenkmälern werben, muss darauf geachtet werden, dass die jeweilige Infrastruktur für eine erhöhte Besucher- oder Touristenanzahl geeignet ist. Die Kommune muss sich z.B. fragen, ob die Denkmäler gut zu erreichen sind. Des Weiteren ist es wichtig zu wissen, ob in unmittelbarer Nähe ausreichend Parkplätze oder Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vorhanden sind.

Denkmalschutz und Denkmalpflege können sehr erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten frühzeitig zusammenarbeiten.

Es sollte angestrebt werden, dass Denkmalschutzbehörden, Eigentümer, Architekten, Unternehmen, ehrenamtliche Beauftragte usw. gleichberechtigt über bestimmte Projekte beraten bzw. diese planen. Die tatsächliche Genehmigung oder Erlaubnis aber trotzdem von der zuständigen Denkmalschutzbehörde erteilt wird.

Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrOVw gD

Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Pfedelbach, 18. Februar 2008,
